Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz
und Gesundheit

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7727

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

14. November 2026

Aktualisierung der Antworten der Landesregierung zu den Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2027 zum Einzelplan 09 unter Berücksichtigung der über die Nachschiebeliste vorgelegten Änderungsanträge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 24. September 2026 habe ich Ihnen die Antworten der Landesregierung zu den Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2027 für den Einzelplan 09 und die Kapitel 1209 und 1609 vorgelegt (vgl. dazu Umdruck 20/7209).

Im Rahmen der Beratungen des Haushaltsentwurfes in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses, des Innen- und Rechtsausschusses und des Sozialausschusses am 26. Oktober 2026 bat die Abgeordnete Raudies um erneute Beantwortung der Fragen, die im Zusammenhang mit Konsolidierungsvorgabe, nach der grundsätzlich 15 % im Sachkostenbudget (Obergruppen 51 – 54) einzusparen waren, nur mit Hinweis auf eine gleichlautende Vorbemerkungen beantwortet worden waren.

Postfach 71 45, 24171 Kiel | Telefon 0431 988 – 0 | Telefax 0431 988 – 3805 | poststelle@jumi.landsh.de |
www.schleswig-holstein.de/mjg | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Dieser Bitte komme ich mit der Übersendung der nachstehenden aktualisierten Antworten nach.

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit habe ich die bereits im Umdruck 20/7209 aufgeführten Antworten – mit Ausnahme des Hinweises auf die Vorbemerkungen – im Dokument belassen. Die jeweils im Lichte der Nachschiebeliste dargestellten Aktualisierungen habe ich innerhalb der Antworten jeweils kursiv dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen

Fragen
SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 20

Kapitel (Nr.): 0902 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 4.548,8 T€

Soll 2026: 5.585,0 T€

Soll HHE 2027: 4.400,0 T€

Soll NSL 2027: 2.400,0 T€ (-2.000,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B. Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegen zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste erfolgt eine weitere Absenkung der bei diesem Titel veranschlagten Mittel um 2.000,0 T€ auf künftig 2.400,0 T€.

Diese weitere Absenkung steht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Mittelumsetzung nach Titel 0902 – 526 18 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen).

Hierzu wird zunächst wie folgt ausgeführt:

Im Rahmen von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren werden eine Vielzahl von Schriftstücken, Briefen und Paketen mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht. Hierfür fallen entsprechende Porto- und insbesondere Zustellungskosten an, da die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund von diversen Verfahrensvorschriften von Amts wegen zur förmlichen Zustellung verpflichtet sind.

Bisher waren diese Kosten in der Veranschlagung bei diesem Titel mit berücksichtigt, sie sind jedoch unstrittig als Teil der Rechtsauslagen zu werten, da Sie Folge bzw. Ausfluss eines konkreten staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahrens sind.

Mit dem HH 2027 erfolgt nun eine Korrektur dieser „ungenaue“ Veranschlagung. Der auf die Rechtsauslagen entfallende Anteil der Porto- und Zustellkosten wird künftig bei den bei Titel 0902 – 526 18 veranschlagten Mitteln mit abgebildet werden.

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die mit dem Haushaltsentwurf auf 4.400,0 T€ abgebildete Kürzung orientierte sich im Wesentlichen am tatsächlichen Mittelabfluss, der in 2025 insgesamt 4.548,8 T€. Gemessen hieran beträgt die Kürzung damit rd. 3,27 % und liegt damit unterhalb der den Sachkostenbereich mit 15 % betreffenden Einsparvorgabe der Landesregierung.

Eine Folge dieser Kürzung wird das Erfordernis einer stärkeren Priorisierung einzelner Beschaffungsvorgänge sein, dies kann zum Beispiel durch eine zeitliche Streckung erfolgen. Angesichts der nur geringen Unterschreitung des bisherigen Ausgabeniveaus werden die Auswirkungen der Kürzung für den laufenden Geschäftsbetrieb allerdings auch als eher gering eingestuft, dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von der Anzahl der dem Bereich der Auslagen in Rechtssachen zuzuordnenden Verfahren abhängigen Porto- und Zustellkosten – die naturgemäß nicht vorhersehbar und auch nicht steuerbar sind – künftig nicht mehr das Ist dieses Titels beeinflussen werden.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine

verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 20

Kapitel (Nr.): 0902 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 4.548,8 T€

Soll 2026: 5.585,0 T€

Soll HHE 2027: 4.400,0 T€

Soll NSL 2027: 2.400,0 T€ (-2.000,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung und welche Ausgaben können aufgrund dessen nicht getätigt werden?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B. Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zum Stand 31.08.2026 belaufen sich die Ausgaben bei dem Titel auf 3.392,4 T€.
Eine konkrete Prognose über die noch in 2026 zu erwartenden Ausgaben lässt sich nicht abgeben, da aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diverse unterschiedliche und z. T auch unvorhersehbare Bedarfe sämtlicher Dienststellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit dezentral beschafft werden.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge

lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste erfolgt eine weitere Absenkung der bei diesem Titel veranschlagten Mittel um 2.000,0 T€ auf künftig 2.400,0 T€.

Diese weitere Absenkung steht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Mittelumsetzung nach Titel 0902 – 526 18 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen).

Hierzu wird zunächst wie folgt ausgeführt:

Im Rahmen von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren werden eine Vielzahl von Schriftstücken, Briefen und Paketen mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht. Hierfür fallen entsprechende Porto- und insbesondere Zustellungskosten an, da die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund von diversen Verfahrensvorschriften von Amts wegen zur förmlichen Zustellung verpflichtet sind.

Bisher waren diese Kosten in der Veranschlagung bei diesem Titel mit berücksichtigt, sie sind jedoch unstrittig als Teil der Rechtsauslagen zu werten, da Sie Folge bzw. Ausfluss eines konkreten staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahrens sind.

Mit dem HH 2027 erfolgt nun eine Korrektur dieser „ungenaue“ Veranschlagung. Der auf die Rechtsauslagen entfallende Anteil der Porto- und Zustellkosten wird künftig bei den bei Titel 0902 – 526 18 veranschlagten Mitteln mit abgebildet werden.

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die mit dem Haushaltsentwurf auf 4.400,0 T€ abgebildete Kürzung orientierte sich im Wesentlichen am tatsächlichen Mittelabfluss, der in 2025 insgesamt 4.548,8 T€. Gemessen hieran beträgt die Kürzung damit rd. 3,27 % und liegt damit unterhalb der den Sachkostenbereich mit 15 % betreffenden Einsparvorgabe der Landesregierung.

Eine Folge dieser Kürzung wird das Erfordernis einer stärkeren Priorisierung einzelner Beschaffungsvorgänge sein, dies kann zum Beispiel durch eine zeitliche Streckung erfolgen. Angesichts der nur geringen Unterschreitung des bisherigen Ausgabeniveaus werden die Auswirkungen der Kürzung für den laufenden Geschäftsbetrieb allerdings auch als eher gering eingestuft, dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von der Anzahl der dem Bereich der Auslagen in Rechtssachen zuzuordnenden Verfahren abhängigen Porto- und Zustellkosten – die naturgemäß nicht vorhersehbar und auch nicht steuerbar sind – künftig nicht mehr das Ist dieses Titels beeinflussen werden.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorge-

sehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
CDU Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 39

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 256,1 T€

Soll 2026: 250,0 T€

Soll HHE 2027: 125,0 T€

Soll NSL 2027: 225,0 T€ (+100,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Wie sieht die Prognose bzgl. der Auswirkung dieser Mittelkürzung auf die Deckung des Geschäftsbedarfs der Gerichte aus?

Antwort der Landesregierung:

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Zuordnung zum Kapitel 0903 nach den Auswirkungen der Mittelkürzung auf die Deckung des Geschäftsbedarfs der Justizvollzugseinrichtungen gefragt wird und nicht der Gerichte.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die im Haushaltsentwurf 2027 zur Haushaltskonsolidierung abgebildete Absenkung der Veranschlagung um 125,0 T€ wird über die Nachschiebeliste im Umfang von 100,0 T€ rückgängig gemacht.

Gleichwohl bleibt die auf 225,0 T€ erhöhte Veranschlagung sowohl hinter den im HH 2026 zur Verfügung stehenden Mitteln (Soll) in Höhe von 250,0 T€ als auch hinter dem Ist 2025 in Höhe von 256,1 T€ zurück.

Hierzu wird zunächst wie folgt ausgeführt:
Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Dies vorausgeschickt wird zu den Folgen der reduzierten Veranschlagung wie folgt ausgeführt:

Die etwa aufgrund von Arbeitsschutzbestimmungen oder technisch nicht mehr nutzbaren Gegenständen zwingend erforderlichen Beschaffungsvorgänge werden durch Priorisierung gewährleistet. Sofern die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug anderweitig gänzlich ausgeschöpft werden, entfallen oder verschieben sich daher lediglich darüberhinausgehende Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 39

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 256,1 T€

Soll 2026: 250,0 T€

Soll HHE 2027: 125,0 T€

Soll NSL 2027: 225,0 T€ (+100,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Die Kürzung des Ansatzes um 50 % zur Haushaltskonsolidierung ist im Vergleich zur Kürzung der entsprechenden Ansätze des Ministeriums (- 12,5 %) und den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (- 21,22 %) überproportional hoch. Wie wird die Höhe der Kürzungen im Vergleich zu den anderen Bereichen begründet? Sind die Justizvollzugsanstalten hierzu vorher angehört worden?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte. Die ungleiche Gewichtung der Kürzung im Vergleich zu anderen Bereichen erklärt sich aus der unterschiedlichen Struktur des Einzelplanes 09 und der Belastung der einzelnen Kapitel mit Blick auf die Gesamthöhe der innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 jeweils veranschlagten Mittel. Ziel des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es, auf Basis einer eingehenden Analyse eine sachgerechte Ausstattung sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Eine gesonderte Anhörung der nachgeordneten Bereiche ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht vorgesehen. Die Justizvollzugsanstalten sind über ihre regulären Bedarfsmeldungen stets fest in das Verfahren eingebunden; die Entscheidung über die konkreten Ansätze im Haushaltsentwurf obliegt jedoch der Landesregierung, die bei dessen Beschlussfassung stets den gesamthaushalterischen Anforderungen Rechnung tragen muss.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die im Haushaltsentwurf 2027 zur Haushaltskonsolidierung abgebildete Absenkung der Veranschlagung um 125,0 T€ wird über die Nachschiebeliste im Umfang von 100,0 T€ rückgängig gemacht. Die ursprüngliche in Höhe von 50 % vorgesehene Absenkung verringert sich dadurch auf 10 %.

Die Kürzung bewegt sich damit noch unterhalb der insgesamt für alle Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 bestehenden Kürzungsvorgabe von 15 % und zudem im Rahmen der auch in den übrigen Bereichen vorgenommenen Kürzungen.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 39

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51401

Zweckbestimmung: Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstkraftfahrzeugen und dgl.

Ist 2025: 574,2 T€

Soll 2026: 600,0 T€

Soll HHE 2027: 560,0 T€

Soll NSL 2027: 580,0 T€ (+20,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst insbesondere die Kosten für die Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sowie für Dienst- und Schutzkleidung.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 514 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Erhöhung der Veranschlagung um 20,0 T€ auf 580,0 T€ orientiert sich am tatsächlichen Mittelabfluss.

Aufgrund dieser aufwandsgerechten Veranschlagung sind trotz des gegenüber dem HH 2026 weiterhin geringeren Ansatzes keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 40

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51401

Zweckbestimmung: Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstkraftfahrzeugen und dgl.

Ist 2025: 574,2 T€

Soll 2026: 600,0 T€

Soll HHE 2027: 560,0 T€

Soll NSL 2027: 580,0 T€ (+20,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche Auswirkungen werden aufgrund der Ansatzreduzierung erwartet?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 369,5 T € geleistet worden. Bis zum Jahresende ergeben sich voraussichtlich Ausgaben in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche Auswirkungen werden aufgrund der Ansatzreduzierung erwartet?

Hinsichtlich der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2027 wird zunächst auf die Vorbemerkungen im Übersendungsschreiben verwiesen.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 514 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch

durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Erhöhung der Veranschlagung um 20,0 T€ auf 580,0 T€ orientiert sich am tatsächlichen Mittelabfluss.

Aufgrund dieser aufwandsgerechten Veranschlagung sind trotz des gegenüber dem HH 2026 weiterhin geringeren Ansatzes keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 41

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 52502

Zweckbestimmung: Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten

Ist 2025: 295,3 T€

Soll 2026: 300,0 T€

Soll HHE 2027: 150,0 T€

Soll NSL 2027: 270,0 T€ (+120,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Während die Fortbildungskosten im Ministerium sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gekürzt wurden, beträgt die Kürzung des Ansatzes im Justizvollzug 50 %. Wie wird die Höhe der Kürzungen im Vergleich zu den anderen Bereichen begründet? Sind die Justizvollzugsanstalten und Personalräte hierzu vorher angehört worden? Da von den Kürzungen auch Fortbildungen im Brandschutz, verpflichtende Fortbildungen für die Bereiche des medizinischen Dienstes und der Werkbetriebsveranstaltungen sowie die Durchführung von Schießübungen betroffen sind: Wie stellt die Landesregierung die Sicherheit in den Anstalten durch Übungen und ausreichende Kenntnisse der Mitarbeitenden im Brandschutz, den Erhalt der Befugnisse zum Führen von Dienstwaffen sowie die Einhaltung durch Regelwerke vorgeschriebener Fortbildungen im Justizvollzug sicher? Wie stellt die Landesregierung angesichts des Ausmaßes der Kürzungen sicher, dass das Angebot von Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und Supervisionen den für den Erhalt der Dienstfähigkeit der Beschäftigten und Vorbeugung erforderlichen Bedarf weiterhin decken kann?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 525 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte. Die ungleiche Gewichtung der Kürzung im Vergleich zu anderen Bereichen erklärt sich aus der unterschiedlichen Struktur des Einzelplanes 09 und der Belastung der einzelnen Kapitel mit Blick auf die Gesamthöhe der innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 jeweils veranschlagten Mittel.

Eine gesonderte Anhörung der nachgeordneten Bereiche oder der Personalräte ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht vorgesehen. Unberührt hiervon bleibt das gesetzliche Unterrichtungsrecht der Personalräte nach § 49 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG SH); zudem erfolgt eine Einbindung der Personalräte im Rahmen des Haushaltsvollzugs stets dann, wenn konkrete Konsolidierungsschritte mitbestimmungspflichtige personelle, soziale oder organisatorische Maßnahmen ge-

mäß § 51 Abs. 1 MBG SH berühren.

Die Justizvollzugsanstalten sind über ihre regulären Bedarfsmeldungen stets fest in das Verfahren eingebunden; die Entscheidung über die konkreten Ansätze im Haushaltsentwurf obliegt jedoch der Landesregierung, die bei dessen Beschlussfassung stets den gesamthaushalterischen Anforderungen Rechnung tragen muss.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann über die Vorbemerkungen hinaus keine Aussage über weitere Auswirkungen getroffen werden. Das weitere Verfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb auszuschließen. Pflichtfortbildungen werden im erforderlichen Umfang weiterhin durchgeführt, um rechtliche Vorgaben zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen konsequent zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Fortbildungen zum Brandschutz und das Schießtraining sowie Fortbildungen zur Deeskalation.

Ziel des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es, auf Basis einer eingehenden Analyse der Einsparpotenziale eine sachgerechte und bedarfsorientierte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen, budgetneutrale Verschiebungen oder die Nutzung flexibler haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 erfolgen kann.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe. Durch die Anhebung des Ansatzes um 120,0 T€ ergibt sich ggü. dem HH 2026 eine Kürzung um 10 %.

Die Kürzung bewegt sich damit noch unterhalb der insgesamt für alle Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 bestehenden Kürzungsvorgabe von 15 % und zudem im Rahmen der auch in den übrigen Bereichen vorgenommenen Kürzungen.

Gleichwohl bleibt die Veranschlagung sowohl hinter dem im HH 2026 in Höhe von 300,0 T€ veranschlagten Mitteln (Soll) als auch hinter dem Ist 2025 in Höhe von 295,3 T€ zurück. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Die nunmehr relativ geringen Einsparungen werden ausschließlich im Bereich freiwilliger Fortbildungen erbracht. Verpflichtende Fortbildungen werden nicht betroffen sein.

Konkret bedeutet dies, dass freiwillige Veranstaltungen mit relativ geringer Teilnehmendenzahl künftig nur noch alle zwei oder auch alle drei Jahre durchgeführt werden. Ebenso werden fortlaufende Sprachkurse, in denen die Teilnehmenden bislang bis zu 30 Unterrichtseinheiten pro Jahr absolvieren durften, beispielsweise auf 25 Unterrichtseinheiten pro Jahr reduziert.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 41

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 52502

Zweckbestimmung: Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten

Ist 2025: **295,3 T€**

Soll 2026: **300,0 T€**

Soll HHE 2027: **150,0 T€**

Soll NSL 2027: 270,0 T€ (+120,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche Fortbildungen wurden 2026 aus diesem Titel finanziert und welche sind für 2027 geplant? 3. Welche Auswirkungen wird die Ansatzreduzierung um die Hälfte voraussichtlich auf das Fortbildungsangebot haben?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 187,0 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende wird mit einer nahezu vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes gerechnet.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche Fortbildungen wurden 2026 aus diesem Titel finanziert und welche sind für 2027 geplant?

Aus diesem Titel werden sowohl anstaltsübergreifende als auch anstaltsinterne Fortbildungen bezahlt. Dazu gehören insbesondere:

- Pflichtfortbildungen und externe Fortbildungen
- Aufstiegsfortbildungen
- Fortbildungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements
- Supervisionen
- Alle im Rahmen dieser Maßnahmen entstehenden Reisekosten

Da bereits zum Stand 31.08.2026 insgesamt 349 Einzelbuchungen aus diesem Titel erfolgt sind, wird von einer weitergehenden detaillierten Einzelauflistung abgesehen. Für das Haushaltsjahr 2027 laufen die konkreten Planungen derzeit noch.

Zu Frage 3:
Welche Auswirkungen wird die Ansatzreduzierung um die Hälfte voraussichtlich auf das Fortbildungsangebot haben?

Hinsichtlich der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen und der Verteilung der Konsolidierungsbeiträge wird zunächst auf die Vorbemerkungen im Übersendungsschreiben verwiesen.

Das weitere Verfahren ist strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb auszuschließen.

Pflichtfortbildungen werden im erforderlichen Umfang weiterhin durchgeführt, um rechtliche Vorgaben zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen konsequent zu gewährleisten.

Ziel des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es, auf Basis einer eingehenden Analyse der Einsparpotenziale eine sachgerechte und bedarfsorientierte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen.

Hierzu stehen auch die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 3 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe. Durch die Anhebung des Ansatzes um 120,0 T€ ergibt sich ggü. dem HH 2026 eine Kürzung um 10 %.

Die Kürzung bewegt sich damit noch unterhalb der insgesamt für alle Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 bestehenden Kürzungsvorgabe von 15 % und zudem im Rahmen der auch in den übrigen Bereichen vorgenommenen Kürzungen.

Gleichwohl bleibt die Veranschlagung sowohl hinter dem im HH 2026 in Höhe von 300,0 T€ veranschlagten Mitteln (Soll) als auch hinter dem Ist 2025 in Höhe von 295,3 T€ zurück. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Die nunmehr relativ geringen Einsparungen werden ausschließlich im Bereich freiwilliger Fortbildungen erbracht. Verpflichtende Fortbildungen werden nicht betroffen sein.

Konkret bedeutet dies, dass freiwillige Veranstaltungen mit relativ geringer Teilnehmendenzahl künftig alle zwei oder auch alle drei Jahre durchgeführt werden. Ebenso werden fortlaufende Sprachkurse, in denen die Teilnehmenden bislang bis zu 30 Unterrichtseinheiten pro Jahr absolvieren durften, beispielsweise auf 25 Unterrichtseinheiten pro Jahr reduziert.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 42

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 53302

Zweckbestimmung: Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung sowie für Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Ist 2025: 324,8 T€

Soll 2026: 250,0 T€

Soll HHE 2027: 125,0 T€

Soll NSL 2027: 250,0 T€ (+125,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Während die entsprechenden Ansätze im Ministerium sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gekürzt werden, beträgt die Kürzung des Ansatzes im Justizvollzug 50 %. Wie wird die Höhe der Kürzungen im Vergleich zu den anderen Bereichen begründet? Sind die Justizvollzugsanstalten und Personalräte hierzu vorher angehört worden? Wie stellt die Landesregierung die Sicherheit in den Anstalten durch Übungen und ausreichende Kenntnisse der Mitarbeitenden im Brandschutz, den Erhalt der Befugnisse zum Führen von Dienstwaffen sowie die Einhaltung durch Regelwerke vorgeschriebener Fortbildungen im Justizvollzug sicher? Wie stellt die Landesregierung angesichts des Ausmaßes der Kürzungen sicher, dass das arbeitsmedizinische Angebot und die Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements den für den Erhalt der Dienstfähigkeit der Beschäftigten und Vorbeugung erforderlichen Bedarf weiterhin decken kann?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte. Die ungleiche Gewichtung der Kürzung im Vergleich zu anderen Bereichen erklärt sich aus der unterschiedlichen Struktur des Einzelplanes 09 und der Belastung der einzelnen Kapitel mit Blick auf die Gesamthöhe der innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 jeweils veranschlagten Mittel.

Soweit sich die Fragestellung auf die Sicherstellung der Sicherheit in den Einrichtungen durch Brandschutzübungen, den Erhalt der Befugnisse zum Führen von Dienstwaffen sowie die Einhaltung vorgeschriebener Fortbildungen bezieht, wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Titel lediglich die extern beauftragte Beratung in arbeitsschutzrechtlichen Belangen des betrieblichen Brandschutzes finanziert wird.

Eine gesonderte Anhörung der nachgeordneten Bereiche oder der Personalräte ist im

Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht vorgesehen. Unberührt hiervon bleibt das gesetzliche Unterrichtungsrecht der Personalräte nach § 49 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG SH); zudem erfolgt eine Einbindung der Personalräte im Rahmen des Haushaltsvollzugs stets dann, wenn konkrete Konsolidierungsschritte mitbestimmungspflichtige personelle, soziale oder organisatorische Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 1 MBG SH berühren.
Die Justizvollzugsanstalten sind über ihre regulären Bedarfsmeldungen stets fest in das Verfahren eingebunden; die Entscheidung über die konkreten Ansätze im Haushaltsentwurf obliegt jedoch der Landesregierung, die bei dessen Beschlussfassung stets den gesamthaushalterischen Anforderungen Rechnung tragen muss.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann über die Vorbemerkungen hinaus keine Aussage über weitere Auswirkungen getroffen werden. Die aufgrund gesetzlicher oder einschlägiger verbindlicher Vorgaben vorzuhaltenden Maßnahmen und Angebote des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin sind allerdings sichergestellt; fakultative gesundheitsbezogene Maßnahmen werden erforderlichenfalls reduziert oder zunächst zurückgestellt.

Ziel des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es, auf Basis einer eingehenden Analyse der Einsparpotenziale eine sachgerechte und bedarfsorientierte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen, budgetneutrale Verschiebungen oder die Nutzung flexibler haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 erfolgen kann.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Der Ansatz wird auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeschrieben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Gleichwohl bewegt sich die Veranschlagung in Höhe von 250,0 T€ unterhalb der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 in Höhe von 324,8 T€. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Als größere Maßnahme des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in den Justizvollzugseinrichtungen wurde im Haushaltsjahr 2025 die Erhebungsphase der arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung ausgabewirksam weitestgehend abgeschlossen. Die damit verbundenen einmaligen Ausgaben waren maßgeblich für das gegenüber den Folgejahren deutlich erhöhte Ist-Ergebnis 2025. Vor diesem Hintergrund wird die Fortschreibung des Haushaltsansatzes 2026 für das Haushaltsjahr 2027 als bedarfsgerecht erachtet.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 42

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 53302

Zweckbestimmung: Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung sowie für Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Ist 2025: **324,8 T€**

Soll 2026: **250,0 T€**

Soll HHE 2027: **125,0 T€**

Soll NSL 2027: 250,0 T€ (+125,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 127,3 T € geleistet worden. Bis zum Jahresende wird mit einer weitestgehenden Ausschöpfung des Ansatzes gerechnet.

Zu Frage 2:
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

<u>Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:</u>

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Der Ansatz wird auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeschrieben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 43

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 54699

Zweckbestimmung: Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge

Ist 2025: 57,9 T€

Soll 2026: 130,0 T€

Soll HHE 2027: 60,0 T€

Soll NSL 2027: 60,0 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung? 3. Welche Maßnahmen zur Nachwuchswerbung wurden 2026 aus dem Titel finanziert und welche sind für 2027 geplant?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 73,6 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende ist von einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes nicht auszugehen. Gegenwärtig werden Ausgaben in Höhe von 101,7 T€ prognostiziert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Ansatz im Haushaltsentwurf 2027 bewusst unterhalb des prognostizierten Bedarfs für 2026 liegt. Dies steht nicht im Widerspruch zu den an dieser Stelle ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträgen: Maßgeblich für die Veranschlagung sind nicht einmalig auftretende Mehr- oder Minderausgaben, sondern eine nachhaltige, an den mehrjährigen Erfahrungswerten ausgerichtete Veranschlagung.

<u>Zu Frage 2:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 546 99 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienst-

betrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Ansatzes auf 60,0 T€ eine datengestützte und wirtschaftliche Budgetierung vollzieht: Sie orientiert sich eng an den realen Erfahrungswerten des Haushaltsvollzugs, die sich zuletzt auch im Ist 2025 mit 57,9 T€ gezeigt haben. Der verbleibende Ansatz spiegelt somit die tatsächliche Ausgabenbasis der Praxis wider, ohne den laufenden Betrieb einzuschränken. Unvorhersehbare und unabweisbare Bedarfe im laufenden Jahr werden - wie bisher - über haushaltssystematische Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 aufgefangen, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Zu Frage 3:
Welche Maßnahmen zur Nachwuchswerbung wurden 2026 aus dem Titel finanziert und welche sind für 2027 geplant?

Im Rahmen der aus diesem Titel finanzierten vermischten Verwaltungsausgaben wurden im Jahr 2026 im Bereich des Justizvollzugs im Wesentlichen die Teilnahme an Jobmessen sowie zielgerichtete Stellenanzeigen zur Nachwuchsgewinnung finanziert. Für den Herbst 2026 ist darüber hinaus ein weiterer Imagefilm geplant, welcher künftig schwerpunktmäßig im Rahmen des Messeauftritts eingesetzt werden soll.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist die Fortführung der erfolgreichen Teilnahme an Jobmessen im bisherigen Umfang vorgesehen. Die Schaltung von Stellenanzeigen soll adressatengerecht mit einem klaren Schwerpunkt auf Online-Plattformen erfolgen.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 46

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 01 **Titel (Nr.):** 51103

Zweckbestimmung: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 208,6 T€

Soll 2026: 180,0 T€

Soll HHE 2027: 90,0 T€

Soll NSL 2027: 180,0 T€ (+90,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst insbesondere die Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 03 MG 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt bei diesem Titel eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben im Haushaltsentwurf 2027. Die Veranschlagung wird mit 180,0 T€ in unveränderter Höhe auf dem Niveau des HH 2026 fortgeführt. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Gleichwohl bewegt sich die Veranschlagung mit 180,0 T€ unterhalb des Ist 2025.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben..

Mit Blick auf die hinter dem bisherigen Mittelabfluss zurückbleibende Veranschlagung werden in 2027 Priorisierungen von Beschaffungsvorgänge nötig sein. Hierbei werden unter Berücksichtigung zwingender Beschaffungsvorgänge z.B. aufgrund von Arbeitsschutzbestimmungen oder technisch nicht mehr nutzbaren Gegenständen die Beschaffungen im Bereich der Betriebsausstattung gegenüber der weitergehenden Ertüchtigung von Büro- und Pausenräumen vorrangig umzusetzen sein.

Sofern die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug 2027 anderweitig gänzlich ausgeschöpft wurden, entfallen oder verschieben sich daher lediglich darüberhinausgehende Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen im Bereich der nachrangigen Prioritäten. Eine Benennung konkreter wegfallender Beschaffungsmaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 47

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 01 **Titel (Nr.):** 51103

Zweckbestimmung: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 208,6 T€

Soll 2026: 180,0 T€

Soll HHE 2027: 90,0 T€

Soll NSL 2027: 180,0 T€ (+90,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 95,1 T € geleistet worden. Bis zum Jahresende ist von einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes nicht auszugehen. Gegenwärtig werden Ausgaben in Höhe von 142,9 T € prognostiziert.

<u>Zu Frage 2:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 03 MG 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr

auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt bei diesem Titel eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben im Haushaltsentwurf 2027. Die Veranschlagung wird mit 180,0 T€ in unveränderter Höhe auf dem Niveau des HH 2026 fortgeführt. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 47

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 01 **Titel (Nr.):** 53307

Zweckbestimmung: Sonstige Ausgaben für externe Fachkräfte

Ist 2025: 262,2 T€

Soll 2026: 317,0 T€

Soll HHE 2027: 207,0 T€

Soll NSL 2027: 267,0 T€ (+60,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen. Aus den Mitteln werden die Vergütungen für Vorträge und Unterricht finanziert, insbesondere für Lehrgänge zur Erlangung des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA), für Sprachkurse sowie für berufsfördernde Lehrgänge.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 07 MG 01 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste erfolgt eine anteilige Rücknahme der bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsbeiträge. Die Veranschlagung wird zur Nachschiebeliste 2027 um 60,0 T€ auf 267,0 T€ erhöht..

Ggü. der Veranschlagung im HH 2026 erfolgt mit dem HH 2027 damit allerdings weiterhin eine um 50,0 T€ reduzierte Veranschlagung.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass die Angebote zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) sowie des Mittleren Schulabschlusses (MSA) auch im Haushaltsjahr 2027 uneingeschränkt gewährleistet bleiben, da diese überwiegend durch eigenes Personal des pädagogischen Dienstes in den Justizvollzugseinrichtungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird auf Basis der aktualisierten Auswertung des Mittelabflusses im Haushaltsvollzug 2026 davon ausgegangen, dass die Veranschlagung des Titels auch in reduzierter Höhe auskömmlich sein wird.

Sollte gleichwohl die Inanspruchnahme der vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug 2027 erforderlich sein und sollten diese bereits vollständig für anderweitige Zwecke ausgeschöpft werden müssen, könnten erforderlichenfalls allenfalls lediglich kleinere Bildungsangebote, wie etwa Schweißkurse entfallen oder es bedürfte einer geringfügigen Reduzierung des Stundenumfangs insbesondere bei Kursen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 51

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 51105

Zweckbestimmung: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 250,7 T€

Soll 2026: 230,0 T€

Soll HHE 2027: 115,0 T€

Soll NSL 2027: 200,0 T€ (+85,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst insbesondere die Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände, die direkt für die Versorgung und Behandlung von Gefangenen benötigt werden. Durch die geänderte Veranschlagung fallen somit keine konkret geplanten Maßnahmen weg.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 05 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Der zum Haushaltsentwurf 2027 von 230,0 T€ um 115,0 T€ bzw. 50 % gekürzte Ansatz wird mit der Nachschiebeliste 2027 um 85,0 T€ auf nunmehr 200,0 T€ aufgestockt. Ggü. dem Ansatz 2026 in Höhe von 230,0 T€ ergibt sich damit eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel um lediglich 30,0 T€ bzw. rd. 13 %.

Die Veranschlagung bleibt gleichwohl sowohl hinter dem im HH 2026 veranschlagten Mitteln (Soll) in Höhe von 230,0 T€ als auch hinter Ist 2025 in Höhe von 250,7 T€ zurück.

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Dies vorausgeschickt wird die Frage zu den praktischen Auswirkungen der reduzierten Mittelbereitstellung wie folgt beantwortet:

Die Veranschlagung dieses Titels ermöglicht weiterhin zwingende Beschaffungsvorgänge z.B. aufgrund allgemeiner Hygienebestimmungen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Durchführung von Beschaffungsvorgängen eine Priorisierung unter Abwägung der Dringlichkeiten bei Ausstattungen für Versorgungsbetriebe und z.B. medizinische Bereiche erfolgen müssen. Der bedarfsgerechten Ausstattung der Versorgungs- und medizinischen Bereiche ist prinzipiell Vorrang gegenüber der weitergehenden Ertüchtigung von Büro- und Pausenräumen zu geben.

Konkrete Beschaffungsmaßnahmen, die im Jahr 2027 sicher entfallen bzw. in spätere Haushaltsjahre verschoben werden müssen, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 51

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 51105

Zweckbestimmung: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 250,7 T€

Soll 2026: 230,0 T€

Soll HHE 2027: 115,0 T€

Soll NSL 2027: 200,0 T€ (+85,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027? 3. Welche Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung auf anstehende Investitionen?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 196,7 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende wird mit einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes gerechnet; die im Haushaltsvollzug prognostizierten Gesamtausgaben von 295,4 T€ werden im Rahmen der haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Kapitels 0903 aufgefangen.

<u>Zu Frage 2 +3:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?
Welche Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung auf anstehende Investitionen?

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Sachkostentitel investive Bedarfe nicht finanziert werden; entsprechende Investitionsmittel für den Bereich der Versorgung und Behandlung von Gefangenen sind separat bei Titel 0903 – 812 02 MG 02 veranschlagt.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 511 05 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf

darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 3 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Der zum Haushaltsentwurf 2027 von 230,0 T€ um 115,0 T€ bzw. 50 % gekürzte Ansatz wird mit der Nachschiebeliste 2027 um 85,0 T€ auf nunmehr 200,0 T€ aufgestockt. Ggü. dem Ansatz 2026 in Höhe von 230,0 T€ ergibt sich damit eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel um lediglich 30,0 T€ bzw. rd. 13 %.

Die Veranschlagung bleibt gleichwohl sowohl hinter dem im HH 2026 veranschlagten Mitteln (Soll) in Höhe von 230,0 T€ als auch hinter Ist 2025 in Höhe von 250,7 T€ zurück.

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Dies vorausgeschickt wird die Frage zu den praktischen Auswirkungen der reduzierten Mittelbereitstellung wie folgt beantwortet:

Die Veranschlagung dieses Titels ermöglicht zwingende Beschaffungsvorgänge z.B. aufgrund allgemeiner Hygienebestimmungen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Durchführung von Beschaffungsvorgängen eine Priorisierung unter Abwägung der Dringlichkeiten bei Ausstattungen für Versorgungsbetriebe und z.B. medizinische Bereiche erfolgen müssen. Der bedarfsgerechten Ausstattung der Versorgungs- und medizinischen Bereiche ist prinzipiell Vorrang gegenüber der weitergehenden Ertüchtigung von Büro- und Pausenräumen zu geben.

Konkrete Beschaffungsmaßnahmen, die im Jahr 2027 sicher entfallen bzw. in spätere Haushaltsjahre verschoben werden müssen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 51

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 51404

Zweckbestimmung: Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Körperpflege

Ist 2025: 3.681,6 T€

Soll 2026: 4.100,0 T€

Soll HHE 2027: 3.700,0 T€

Soll NSL 2027: 3.840,0 T€ (+140,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst die laufenden Kosten für die Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Körperpflege der Gefangenen. Durch die geänderte Veranschlagung fallen somit keine konkret geplanten Maßnahmen weg.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 514 04 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb sowie die Versorgung der Gefangenen zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der über die Nachschiebeliste vorgesehenen Erhöhung der Veranschlagung um 140,0 T€ auf nunmehr 3.840,0 T€ erfolgt eine maßvolle Teilrücknahme der bisher erbrachten Konsolidierungsbeiträge.

Die künftige Veranschlagung bewegt sich dabei zwar unterhalb der im HH 2026 noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, gleichwohl ist die Veranschlagung auch mit Blick auf die zusätzlichen Aufwendungen am Standort der Justizvollzugsanstalt Neumünster bzw. in der neuen EFS-Abteilung der JVA Kiel in Moltsfelde noch einmal erhöht worden und bewegt sich nunmehr deutlicher oberhalb des Ist 2025, so dass hieraus keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen der Ansatzreduzierung abgeleitet werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Die Veranschlagung dieses Titels zur Nachschiebeliste spiegelt die aktualisierte Auswertung des Mittelabflusses dieses Titels im Haushaltsvollzug 2026 unter Berücksichtigung der für 2027 erwarteten Entwicklungen wieder. Da zentrale Einflussgrößen auf die Inanspruchnahme dieses Titels, wie etwa die Lebensmittelpreise oder die Anzahl von Sonderkostformen, nur schwer prognostizierbar sind, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass allfällige haushaltssystematische Deckungsfähigkeiten im Kapitel 0903 aufgrund der gesetzlich begründeten Versorgungsaufgaben des Justizvollzuges insbesondere durch diesen Titel in Anspruch zu nehmen sein werden

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 51

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 51404

Zweckbestimmung: Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Körperpflege

Ist 2025: 3.681,6 T€

Soll 2026: 4.100,0 T€

Soll HHE 2027: 3.700,0 T€

Soll NSL 2027: 3.840,0 T€ (+140,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027? 3. Welche Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung auf anstehende Investitionen?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 2.727,6 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende wird mit einer nahezu vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes gerechnet.

<u>Zu Frage 2 +3:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?
Welche Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung auf anstehende Investitionen?

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Sachkostentitel investive Bedarfe nicht finanziert werden; entsprechende Investitionsmittel für den Bereich der Versorgung und Behandlung von Gefangenen sind separat bei Titel 0903 – 812 02 MG 02 veranschlagt.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2027 zunächst auf die Vorbemerkungen im Übersendungsschreiben verwiesen. Über die Vorbemerkungen im Übersendungsschreiben hinaus kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage über weitere Auswirkungen getroffen werden.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 514 04 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung ggf. zunächst auch nur eine rein kalkulatori-

sche Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 3 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der über die Nachschiebeliste vorgesehenen Erhöhung der Veranschlagung um 140,0 T€ auf nunmehr 3.840,0 T€ erfolgt eine maßvolle Teilrücknahme der bisher erbrachten Konsolidierungsbeiträge.

Die künftige Veranschlagung bewegt sich dabei zwar unterhalb der im HH 2026 noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, gleichwohl ist die Veranschlagung auch mit Blick auf die zusätzlichen Aufwendungen am Standort der Justizvollzugsanstalt Neumünster bzw. in der neuen EFS-Abteilung für Ersatzfreiheitsstrafen der JVA Kiel in Moltsfelde noch einmal erhöht worden und bewegt sich nunmehr deutlicher oberhalb des Ist 2025, so dass hieraus keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen der Ansatzreduzierung abgeleitet werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung von Sachkosten regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge erfolgen kann, sondern die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte abbildet. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53310

Zweckbestimmung: Seelsorgerische Angebote in den Justizvollzugseinrichtungen

Ist 2025: 354,6 T€

Soll 2026: 312,0 T€

Soll HHE 2027: 0,0 T€

Soll NSL 2027: 300,0 T€ (+300,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die Streichung tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 10 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch eine kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen musste. Vor dem Hintergrund der angespannten Gesamthaushaltslage wurden dabei u.a. freiwillige, nicht gesetzlich gebundene Leistungen des Landes im Haushaltsentwurf stellenweise reduziert. Von dieser rechnerischen Anpassung betroffen sind die mit der evangelischen, der katholischen und der muslimischen Religionsgemeinschaft bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, über die bislang jeweils eine Vollzeitstelle finanziert wurde.

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung der bisherigen Finanzierung als freiwillige Leistung ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb stets zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Es sei allerdings an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das geschützte Recht der Gefangenen auf religiöse Betreuung sowie das Recht der Religionsgemeinschaften, seelsorgerische Angebote in den Justizvollzugseinrichtungen

durchzuführen, von der haushälterischen Veranschlagung unberührt bleiben. Die Justizvollzugsanstalten gewährleisten weiterhin den Zugang der Religionsgemeinschaften und stellen die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen sicher.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Streichung der Ansatzmittel wird mit der Nachschiebeliste 2027 wieder weitestgehend zurückgenommen.

Trotz der ggü. dem HH 2026 um 12,0 T€ abgesenkten Veranschlagung ist dabei von einer weiterhin auskömmlichen Absicherung der evangelischen, katholischen und muslimischen Seelsorge bzw. der für die seelsorgerischen Angebote im Justizvollzug bestehenden vertraglichen Grundlagen auszugehen.

Soweit die künftige Veranschlagung hinter dem Ist 2025 zurückbleibt, sei darauf hingewiesen, dass aus diesem Titel bis 2025 die Finanzierung der musikalischen Begleitung der Messen in den Justizvollzugsanstalten mit Kirchenräumen sowie darüber hinaus der Friseurdienstleistungen erfolgte. Diese Kosten werden seit 2026 bei Titel 0903 – 533 09 MG 02 (Sonstige Ausgaben für externe Fachkräfte (Dolmetscherleistungen, Organistinnen und Organisten sowie Friseurdienstleistungen) mit abgebildet.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53310

Zweckbestimmung: Seelsorgerische Angebote in den Justizvollzugseinrichtungen

Ist 2025: 354,6 T€

Soll 2026: 312,0 T€

Soll HHE 2027: 0,0 T€

Soll NSL 2027: 300,0 T€ (+300,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung auf null? 2. Wie soll die Durchsetzung des Rechts der Religionsgemeinschaften zur Wahrnehmung der Seelsorge aus Sicht der Landesregierung künftig gewährleistet werden?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung auf null?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 10 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch eine kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen musste. Vor dem Hintergrund der angespannten Gesamthaushaltslage wurden dabei u.a. freiwillige, nicht gesetzlich gebundene Leistungen des Landes im Haushaltsentwurf stellenweise reduziert. Von dieser rechnerischen Anpassung betroffen sind die mit der evangelischen, der katholischen und der muslimischen Religionsgemeinschaft bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, über die bislang jeweils eine Vollzeitstelle finanziert wurde.

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung der bisherigen Finanzierung als freiwillige Leistung ist das Haushaltsaufstellungsverfahren im weiteren Verlauf darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb stets zu vermeiden. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneinge-

schränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 1 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Streichung der Ansatzmittel wird mit der Nachschiebeliste 2027 wieder weitestgehend zurückgenommen.

Trotz der ggü. dem HH 2026 um 12,0 T€ abgesenkten Veranschlagung ist dabei von einer weiterhin auskömmlichen Absicherung der evangelischen, katholischen und muslimischen Seelsorge bzw. der für die seelsorgerischen Angebote im Justizvollzug bestehenden vertraglichen Grundlagen auszugehen.

Soweit die künftige Veranschlagung hinter dem Ist 2025 zurückbleibt, sei darauf hingewiesen, dass aus diesem Titel bis 2025 die Finanzierung der musikalischen Begleitung der Messen in den Justizvollzugsanstalten mit Kirchenräumen sowie darüber hinaus der Friseurdienstleistungen erfolgte. Diese Kosten werden seit 2026 bei Titel 0903 – 533 09 MG 02 (Sonstige Ausgaben für externe Fachkräfte (Dolmetscherleistungen, Organistinnen und Organisten sowie Friseurdienstleistungen) mit abgebildet.

Zu Frage 2:
Wie soll die Durchsetzung des Rechts der Religionsgemeinschaften zur Wahrnehmung der Seelsorge aus Sicht der Landesregierung künftig gewährleistet werden?

Das geschützte Recht der Gefangenen auf religiöse Betreuung sowie das Recht der Religionsgemeinschaften, seelsorgerische Angebote in den Justizvollzugseinrichtungen durchzuführen, bleiben von der haushälterischen Veranschlagung unberührt. Die Justizvollzugsanstalten gewährleisten künftig wie bisher den Zugang der Religionsgemeinschaften und stellen hierfür die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen sicher.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53311

Zweckbestimmung: Gesundheitsfürsorge für Gefangene

Ist 2025: 4.469,7 T€

Soll 2026: 5.200,0 T€

Soll HHE 2027: 4.847,6 T€

Soll NSL 2027: 5.198,6 T€ (+351,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst die laufenden Kosten für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen im Justizvollzug. Durch die geänderte Veranschlagung fallen somit keine konkret geplanten Maßnahmen weg.

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 11 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann über die Vorbemerkungen hinaus keine Aussage über weitere Auswirkungen auf die medizinische Behandlung und Betreuung, die Verfügbarkeit medizinischen Personals und externer Leistungserbringer, bestehende Verträge sowie auf Behandlungs- und Betreuungszeiten oder telemedizinische Angebote getroffen werden.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu vermeiden. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe der medizinischen Versorgung vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb

des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der über die Nachschiebeliste 2027 erfolgten Anhebung der Veranschlagung bei diesem Titel um 351,0 T€ auf 5.198,6 T€ erfolgt eine Angleichung nahezu an das Niveau des HH 2026.

Aus dem Betrag deutlich oberhalb des Ist 2025 sind u.a. Mehrbedarfe für zusätzlich über Dienstleiter einzustellendes externes Pflege- bzw. ärztliches Personal insbesondere am Standort der Justizvollzugsanstalt Neumünster bzw. in der neuen EFS-Abteilung für Ersatzfreiheitsstrafen der JVA Kiel in Moltsfelde zu finanzieren. Darüber hinaus berücksichtigt die erhöhte Veranschlagung insgesamt steigende Stundensätze / Honorare für niedergelassene Vertrags- bzw. Fachärztinnen und Ärzte, das Pflegepersonal externer Dienstleister sowie die ebenfalls steigenden Ausgaben für Arzneimittel, Verbandsmittel, Krankenpflegeartikel, Heil- und Hilfsmittel.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53311

Zweckbestimmung: Gesundheitsfürsorge für Gefangene

Ist 2025: 4.469,7 T€

Soll 2026: 5.200,0 T€

Soll HHE 2027: 4.847,6 T€

Soll NSL 2027: 5.198,6 T€ (+351,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027? 3. Welche Angebote können durch die Ansatzreduzierung künftig nicht mehr finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 3.512,4 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende wird mit einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes gerechnet; die im Haushaltsvollzug prognostizierten Gesamtausgaben von 5.275,8 T€ werden im Rahmen der haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 aufgefangen.

<u>Zu Frage 2 + 3:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?
Welche Angebote können durch die Ansatzreduzierung künftig nicht mehr finanziert werden?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 11 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Mit Blick auf die Vorbemerkungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage über die Auswirkungen auf die medizinische Behandlung und Betreuung, die Verfügbarkeit medizinischen Personals und externer Leistungserbringer, bestehende Verträge sowie beispielsweise Behandlungs- und Betreuungszeiten oder telemedizinische Angebote getroffen werden.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren.

Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe der medizinischen Versorgung vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 3 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der über die Nachschiebeliste 2027 erfolgten Anhebung der Veranschlagung bei diesem Titel um 351,0 T€ auf 5.198,6 T€ erfolgt eine Angleichung nahezu an das Niveau des HH 2026.

Aus dem Betrag deutlich oberhalb des Ist 2025 sind u.a. Mehrbedarfe für zusätzlich über Dienstleiter einzustellendes externes Pflege- bzw. ärztliches Personal insbesondere am Standort der Justizvollzugsanstalt Neumünster bzw. in der neuen EFS-Abteilung für Ersatzfreiheitsstrafen der JVA Kiel in Moltsfelde zu finanzieren. Darüber hinaus berücksichtigt die erhöhte Veranschlagung insgesamt steigende Stundensätze / Honorare für niedergelassene Vertrags- bzw. Fachärztinnen und Ärzte, das Pflegepersonal externer Dienstleister sowie die ebenfalls steigenden Ausgaben für Arzneimittel, Verbandsmittel, Krankenpflegeartikel, Heil- und Hilfsmittel.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53312

Zweckbestimmung: Für Beratungs- und Therapiemaßnahmen externer Fachkräfte sowie für Familienorientierung im Vollzug

Ist 2025: 1.707,0 T€

Soll 2026: 2.048,0 T€

Soll HHE 2027: 1.648,0 T€

Soll NSL 2027: 2.030,0 T€ (+382,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 12 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Mit Blick auf die Vorbemerkungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage über die Auswirkungen getroffen werden. Insbesondere ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich Auswirkungen auf geplante Maßnahmen der Beratung und Therapie, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Fachleistungsstunden durch die verschiedenen externen Träger, ergeben.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann. Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

<u>Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:</u>

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt nahezu vollständig die Rücknahme der im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeiträge. Mit 2.030,0 T€ liegt die Veranschlagung damit zudem nur um 18,0 T€ unterhalb des Ansatzes des HH 2026, so dass hierdurch die Notwendigkeit zur Einschränkung des Maßnahmenumfangs nicht gegeben sein wird.

Der ggü. dem Ist 2025 höherer Bedarf ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit dem HH 2026 eine Erhöhung der bereitgestellten Mittel für zusätzliche Beratungs- und Therapiemaßnahmen aufgrund der Ausweitung der Anzahl der Haftplätze am Standort der Justizvollzugsanstalt Lübeck bzw. in der neuen EFS-Abteilung für Ersatzfreiheitsstrafen der JVA Kiel in Moltsfelde erfolgte. Diese Kosten sind im Ist 2025 noch nicht berücksichtigt, beeinflussen aber den Bedarf in den Folgejahren.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 52

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 02 **Titel (Nr.):** 53312

Zweckbestimmung: Für Beratungs- und Therapiemaßnahmen externer Fachkräfte sowie für Familienorientierung im Vollzug

Ist 2025: 1.707,0 T€

Soll 2026: 2.048,0 T€

Soll HHE 2027: 1.648,0 T€

Soll NSL 2027: 2.030,0 T€ (+382,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027? 3. Welche Angebote können durch die Ansatzreduzierung künftig nicht mehr finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 1.199,8 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende ist von einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes nicht auszugehen. Gegenwärtig werden Ausgaben in Höhe von 1.900,0 T€ prognostiziert.

<u>Zu Frage 2 + 3:</u>
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung für 2027?
Welche Angebote können durch die Ansatzreduzierung künftig nicht mehr finanziert werden?

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 533 12 MG 02 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund der dort beschriebenen engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte.

Mit Blick auf die Vorbemerkungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage über die Auswirkungen getroffen werden. Insbesondere ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich Auswirkungen auf geplante Maßnahmen der Beratung und Therapie, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Fachleistungsstunden durch die verschiedenen externen Träger, ergeben.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren.

Hierzu erfolgt gegenwärtig zunächst eine eingehende Analyse der Einsparpotenziale, um die Kernaufgaben und Abläufe des täglichen Dienstbetriebs vollumfänglich abzusichern. Ziel dieser laufenden Prüfungen ist es, im weiteren Verfahren eine sachgerechte Ausstattung des Justizvollzugs sicherzustellen, was auch durch spätere Anpassungen oder budgetneutrale Verschiebungen erfolgen kann.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 3 nter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt nahezu vollständig die Rücknahme der im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeiträge. Mit 2.030,0 T€ liegt die Veranschlagung damit zudem nur um 18,0 T€ unterhalb des Ansatzes des HH 2026, so dass hierdurch die Notwendigkeit zur Einschränkung des Maßnahmenumfangs nicht gegeben sein wird.

Der ggü. dem Ist 2025 höherer Bedarf ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit dem HH 2026 eine Erhöhung der bereitgestellten Mittel für zusätzliche Beratungs- und Therapiemaßnahmen aufgrund der Ausweitung der Anzahl der Haftplätze am Standort der Justizvollzugsanstalt Lübeck bzw. in der neuen EFS-Abteilung für Ersatzfreiheitsstrafen der JVA Kiel in Moltsfelde erfolgte. Diese Kosten sind im Ist 2025 noch nicht berücksichtigt, beeinflussen aber den Bedarf in den Folgejahren.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 64

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 04 **Titel (Nr.):** 52506

Zweckbestimmung: Fortbildung der Fachkräfte der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger in den Leistungsbereichen des ResOG SH einschließlich Reisekosten

Ist 2025: 25,2 T€

Soll 2026: 50,0 T€

Soll HHE 2027: 25,0 T€

Soll NSL 2027: 35,0 T€ (+10,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei Titel 0903 – 525 06 MG 04 bildet das Ergebnis einer titelscharf umzusetzenden Haushaltskonsolidierung ab, bei der vor dem Hintergrund einer engen Zeitplanung gegebenenfalls zunächst auch nur eine rein kalkulatorische Erbringung der Konsolidierungsbeiträge erfolgen konnte. Mit Blick auf die Vorbemerkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkret wegfallenden Fortbildungsmaßnahmen benannt werden.

Das weitere Verfahren ist jedoch strikt darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Fortbildungen zur Einhaltung des fachlichen Standards werden im erforderlichen Umfang durch konsequente Priorisierung weiterhin sichergestellt.

Ziel des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es, auf Basis einer eingehenden Analyse der Einsparpotenziale eine sachgerechte und bedarfsorientierte Ausstattung sicherzustellen. Hierzu stehen auch die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

<u>Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:</u>

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme des im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeitrages.

Die künftige Veranschlagung bewegt sich mit 35,0 T€ dabei zwar weiterhin unterhalb der im HH 2026 noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50,0 T€, gleichwohl ist die Veranschlagung mit Blick auf das Ist 2025 in Höhe von 25,2 T€ aufwandsgerecht. Sie berücksichtigt dabei auch den Umstand, dass in 2025 Fortbildungsveranstaltungen ausgefallen waren und dies zu einmaligen Minderausgaben geführt hatte.

Praktische Auswirkungen infolge der Ansatzreduzierung sind insoweit nicht zu erwarten.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 65

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 04 **Titel (Nr.):** 52506

Zweckbestimmung: Fortbildung der Fachkräfte der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger in den Leistungsbereichen des ResOG SH einschließlich Reisekosten

Ist 2025: **25,2 T€**

Soll 2026: **50,0 T€**

Soll HHE 2027: **25,0 T€**

Soll NSL 2027: ***35,0 T€ (+10,0 T€ ggü. HHE)***

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche konkreten Stellen fallen aufgrund der Ansatzreduzierung weg?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 15,3 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende werden sich die Ausgaben leicht unterhalb der veranschlagten Mittel bewegen. Gegenwärtig werden Gesamtausgaben in Höhe von 46,0 T€ prognostiziert.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche konkreten Stellen fallen aufgrund der Ansatzreduzierung weg?

Mit der vorgenommenen Anpassung des Haushaltsansatzes sind keine Stellenstreichungen verbunden. Bei dem betroffenen Titel werden haushaltssystematisch keine Stellen oder personellen Ressourcen geführt.

Die Veranschlagung dient ausschließlich der Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) und der damit verbundenen Schaffung von fachlichen Standards der Leistungserbringung in den Leistungsbereichen des ResOG SH richten sich die Fortbildungsangebote an alle Fachkräfte der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, einschließlich der Fachkräfte, die in den über das Kapitel 0903 MG 04 (Ambulante Resozialisierung und Opferschutz) geförderten Maßnahmen tätig sind.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Dienstbetrieb zu minimieren. Die Fortbil-

dungen zur Einhaltung des fachlichen Standards werden durch konsequente Priorisierung weiterhin sichergestellt.

Darüber hinaus stehen die flexiblen Steuerungsinstrumente des Haushaltsvollzugs – einschließlich bestehender haushaltssystematischer Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 – zur Verfügung, um unvorhersehbare Bedarfe im laufenden Jahr auszugleichen und die Handlungsfähigkeit jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme des im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeitrages.

Die künftige Veranschlagung bewegt sich mit 35,0 T€ dabei zwar weiterhin unterhalb der im HH 2026 noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50,0 T€, gleichwohl ist die Veranschlagung mit Blick auf das Ist 2025 in Höhe von 25,2 T€ aufwandsgerecht. Sie berücksichtigt dabei auch den Umstand, dass in 2025 Fortbildungsveranstaltungen ausgefallen waren und dies zu einmaligen Minderausgaben geführt hatte.

Praktische Auswirkungen infolge der Ansatzreduzierung sind insoweit nicht zu erwarten. Ebenso wenig erfolgt ein Wegfall von Stellen, da bei dem betroffenen Titel haushaltssystematisch keine Stellen oder personellen Ressourcen geführt werden.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 65

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 04 **Titel (Nr.):** 53314

Zweckbestimmung: Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz sowie für die Unterbringung und Intensivbetreuung von ehemaligen Sicherungsverwahrten

Ist 2025: 44,7 T€

Soll 2026: 100,0 T€

Soll HHE 2027: 50,0 T€

Soll NSL 2027: 65,0 T€ (+15,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst die laufenden Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Unterbringung und Intensivbetreuung. Durch die geänderte Veranschlagung fallen somit keine konkret geplanten Maßnahmen weg.

Soweit der Titel 0903 – 533 14 MG 04 betroffen ist, orientiert sich die Veranschlagung von 50,0 T€ eng an den realen Erfahrungswerten des Haushaltsvollzugs, wie sie sich zuletzt auch im Ist 2025 mit 44,7 T€ gezeigt haben. Der Ansatz bildet somit die tatsächliche Ausgabenbasis der Praxis im Regelfall realitätsnah ab.

Um die notwendige finanzielle Flexibilität bei den naturgemäß nicht steuerbaren, gerichtlich veranlassten Bedarfen für Unterbringung und Therapie unter allen Umständen dynamisch abzusichern, wird bei Bedarf konsequent auf die bestehenden haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 zurückgegriffen. Die bedarfsgerechte Handlungsfähigkeit sowie die Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen bleiben hierdurch jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

<u>Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:</u>

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme des im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeitrages.

Die künftige Veranschlagung bewegt sich mit 65,0 T€ allerdings weiterhin unterhalb der im HH 2026 noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 100,0 T€.

Mit der bisherigen Veranschlagung erfolgte die Absicherung der Kosten für für die Unterbringung und die ggf. ambulante oder stationäre Intensivbetreuung von jährlich bis zu drei entlassenen ehemaligen Sicherungsverwahrten. Vor dem Hintergrund der Ist-Entwicklung in den vergangenen Jahren wird allerdings die künftige Absicherung auf einem insgesamt niedrigeren Niveau als bisher für vertretbar erachtet, zumal grundsätzlich wie beschrieben die Veranschlagung aus Gründen der finanziellen Absicherung aber nicht auf Grundlage konkret für die Zukunft ermittelbarer Sachverhalte erfolgen kann.

Um die notwendige finanzielle Flexibilität bei den naturgemäß nicht steuerbaren, gerichtlich veranlassten Bedarfen für Unterbringung und Therapie unter allen Umständen dynamisch abzusichern, wird bei Bedarf weiterhin konsequent auf die bestehenden haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 zurückgegriffen.

Praktische Auswirkungen infolge der Ansatzreduzierung sind insoweit nicht zu erwarten bzw. können nicht prognostiziert werden.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 65

Kapitel (Nr.): 0903 **MG (Nr.):** 04 **Titel (Nr.):** 53314

Zweckbestimmung: Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz sowie für die Unterbringung und Intensivbetreuung von ehemaligen Sicherungsverwahrten

Ist 2025: 44,7 T€

Soll 2026: 100,0 T€

Soll HHE 2027: 50,0 T€

Soll NSL 2027: 65,0 T€ (+10,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung und welche Maßnahmen könnten infolge dessen nicht finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Zum Stand 31.08.2026 sind aus diesem Titel Ausgaben in Höhe von 20,6 T€ geleistet worden. Bis zum Jahresende ist von einer vollständigen Ausschöpfung des Ansatzes nicht auszugehen; gegenwärtig werden Ausgaben in Höhe von 41,3 T€ prognostiziert.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche konkreten Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung und welche Maßnahmen könnten infolge dessen nicht finanziert werden?

Die Veranschlagung bei diesem Titel bezieht sich nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen, sondern umfasst die laufenden Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Unterbringung und Intensivbetreuung. Durch die geänderte Veranschlagung fallen somit keine konkret geplanten Maßnahmen weg.

Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren ist darauf ausgerichtet, unmittelbare praktische Auswirkungen auf den laufenden Betrieb zu minimieren. Um die notwendige finanzielle Flexibilität bei den naturgemäß nicht steuerbaren, gerichtlich veranlassten Bedarfen für Unterbringung und Therapie unter allen Umständen dynamisch abzusichern, wird bei Bedarf konsequent auf die bestehenden haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 zurückgegriffen.

<u>Ergänzende Antwort der Landesregierung zu Frage 2 unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:</u>

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt eine anteilige Rücknahme des im Haushaltsentwurf 2027 abgebildeten Konsolidierungsbeitrages.

Mit der bisherigen Veranschlagung erfolgte die Absicherung der Kosten für für die Unterbringung und die ggf. ambulante oder stationäre Intensivbetreuung von jährlich bis zu drei entlassenen ehemaligen Sicherungsverwahrten. Vor dem Hintergrund der Ist-Entwicklung in den vergangenen Jahren wird allerdings die künftige Absicherung auf einem insgesamt niedrigeren Niveau als bisher für vertretbar erachtet, zumal grundsätzlich wie beschrieben die Veranschlagung aus Gründen der finanziellen Absicherung aber nicht auf Grundlage konkret für die Zukunft ermittelbarer Sachverhalte erfolgen kann.

Um die notwendige finanzielle Flexibilität bei den naturgemäß nicht steuerbaren, gerichtlich veranlassten Bedarfen für Unterbringung und Therapie unter allen Umständen dynamisch abzusichern, wird bei Bedarf im Haushaltsvollzug weiterhin konsequent auf die bestehenden haushaltssystematischen Deckungsfähigkeiten innerhalb des Einzelplanes 09 zurückgegriffen.

Praktische Auswirkungen infolge der Ansatzreduzierung sind insoweit nicht zu erwarten bzw. können nicht prognostiziert werden.

Fragen
SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 76

Kapitel (Nr.): 0904 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 225,0 T€

Soll 2026: 280,0 T€

Soll HHE 2027: 230,0 T€

Soll NSL 2027: 230,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B. Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel; Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung erfolgt mit der Nachschiebeliste 2027 nicht.

Damit stehen im HH 2027 weiterhin 230,0 T€ und damit 50,0 T€ weniger als noch im HH 2026 zur Verfügung.

Mit dem Ansatz von 230,0 T€ wird eine Annäherung an den tatsächlichen Mittelabfluss (zuletzt 225,0 T€ in 2025) vollzogen. Da der Ansatz somit weiterhin über dem realen Verbrauch der Vorjahre liegt, sind praktische Auswirkungen im Jahr 2027 nicht zu erwarten.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 81

Kapitel (Nr.): 0905 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 197,0 T€

Soll 2026: 400,0 T€

Soll HHE 2027: 250,0 T€

Soll NSL 2027: 250,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B.Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung erfolgt mit der Nachschiebeliste 2027 nicht.

Damit stehen im HH 2027 weiterhin 250,0 T€ und damit 150,0 T€ weniger als noch im HH 2026 zur Verfügung.

Mit dem Ansatz von 250,0 T€ wird eine schrittweise Annäherung an den tatsächlichen Mittelabfluss (zuletzt 197,0 T€ in 2025) vollzogen. Da der Ansatz somit weiterhin über dem realen Verbrauch der Vorjahre liegt, sind praktische Auswirkungen im Jahr 2027 nicht zu erwarten.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 81

Kapitel (Nr.): 0905 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 197,0 T€

Soll 2026: 400,0 T€

Soll HHE 2027: 250,0 T€

Soll NSL 2027: 250,0 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung und welche Gegenstände können infolge dessen nicht mehr finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B.Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Zum Stand 31.08.2026 belaufen sich die Ausgaben bei dem Titel auf 127,3 T€.
Eine konkrete Prognose über die noch in 2026 zu erwartenden Ausgaben lässt sich nicht abgeben, da aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diverse unterschiedliche und z. T auch unvorhersehbare Bedarfe sämtlicher Dienststellen der Sozialgerichtsbarkeit dezentral beschafft werden.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge

lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen (vgl. auch Vorbemerkungen im Übersendungsschreiben).

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung erfolgt mit der Nachschiebeliste 2027 nicht.

Damit stehen im HH 2027 weiterhin 250,0 T€ und damit 150,0 T€ weniger als noch im HH 2026 zur Verfügung.

Mit dem Ansatz von 250,0 T€ wird eine schrittweise Annäherung an den tatsächlichen Mittelabfluss (zuletzt 197,0 T€ in 2025) vollzogen. Da der Ansatz somit weiterhin über dem realen Verbrauch der Vorjahre liegt, sind praktische Auswirkungen im Jahr 2027 nicht zu erwarten.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 93

Kapitel (Nr.): 0908 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 1.022,2 T€

Soll 2026: 1.050,0 T€

Soll HHE 2027: 900,0 T€

Soll NSL 2027: 700,0 T€ (-200,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Staatsanwaltschaften finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B.Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Staatsanwaltschaften.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste erfolgt eine weitere Absenkung der bei diesem Titel veranschlagten Mittel um 200,0 T€ auf künftig 700,0 T€.

Diese weitere Absenkung steht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Mittelumsetzung nach Titel 0908 – 526 15 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen).

Hierzu wird zunächst wie folgt ausgeführt:

Im Rahmen von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren werden eine Vielzahl von Schriftstücken, Briefen und Paketen mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht. Hierfür fallen entsprechende Porto- und insbesondere Zustellungskosten an, da die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund von diversen Verfahrensvorschriften von Amts wegen zur förmlichen Zustellung verpflichtet sind.

Bisher waren diese Kosten in der Veranschlagung bei diesem Titel mit berücksichtigt, sie sind jedoch unstrittig als Teil der Rechtsauslagen zu werten, da Sie Folge bzw. Ausfluss eines konkreten staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahrens sind.

Mit dem HH 2027 erfolgt nun eine Korrektur dieser „ungenaue“ Veranschlagung. Der auf die Rechtsauslagen entfallende Anteil der Porto- und Zustellkosten wird künftig bei den bei Titel 0908 – 526 15 veranschlagten Mitteln mit abgebildet werden.

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die mit dem Haushaltsentwurf auf 900,0 T€ abgebildete Kürzung orientierte sich im Wesentlichen am tatsächlichen Mittelabfluss, der in 2025 insgesamt 1.022,2 T€. Gemessen hieran beträgt die Kürzung damit rd. 11,95 % und liegt damit unterhalb der den Sachkostenbereich mit 15 % betreffenden Einsparvorgabe der Landesregierung.

Eine Folge dieser Kürzung wird das Erfordernis einer stärkeren Priorisierung einzelner Beschaffungsvorgänge sein, dies kann zum Beispiel durch eine zeitliche Streckung erfolgen. Angesichts der nur geringen Unterschreitung des bisherigen Ausgabeniveaus werden die Auswirkungen der Kürzung für den laufenden Geschäftsbetrieb allerdings auch als eher gering eingestuft, dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von der Anzahl der dem Bereich der Auslagen in Rechtssachen zuzuordnenden Verfahren abhängigen Porto- und Zustellkosten – die naturgemäß nicht vorhersehbar und auch nicht steuerbar sind – künftig nicht mehr das Ist dieses Titels beeinflussen werden.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine

verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 93

Kapitel (Nr.): 0908 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 1.022,2 T€

Soll 2026: 1.050,0 T€

Soll HHE 2027: 900,0 T€

Soll NSL 2027: 700,0 T€ (-200,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung und welche Gegenstände können infolge dessen nicht mehr finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Staatsanwaltschaften finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B.Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Staatsanwaltschaften.

Zum Stand 31.08.2026 belaufen sich die Ausgaben bei dem Titel auf 472,3 T€.
Eine konkrete Prognose über die noch in 2026 zu erwartenden Ausgaben lässt sich nicht abgeben, da aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diverse unterschiedliche und z. T auch unvorhersehbare Bedarfe sämtlicher Dienststellen der Staatsanwaltschaften dezentral beschafft werden.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge

lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste erfolgt eine weitere Absenkung der bei diesem Titel veranschlagten Mittel um 200,0 T€ auf künftig 700,0 T€.

Diese weitere Absenkung steht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Mittelumsetzung nach Titel 0908 – 526 15 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen).

Hierzu wird zunächst wie folgt ausgeführt:

Im Rahmen von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren werden eine Vielzahl von Schriftstücken, Briefen und Paketen mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht. Hierfür fallen entsprechende Porto- und insbesondere Zustellungskosten an, da die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund von diversen Verfahrensvorschriften von Amts wegen zur förmlichen Zustellung verpflichtet sind.

Bisher waren diese Kosten in der Veranschlagung bei diesem Titel mit berücksichtigt, sie sind jedoch unstrittig als Teil der Rechtsauslagen zu werten, da Sie Folge bzw. Ausfluss eines konkreten staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahrens sind.

Mit dem HH 2027 erfolgt nun eine Korrektur dieser „ungenaue“ Veranschlagung. Der auf die Rechtsauslagen entfallende Anteil der Porto- und Zustellkosten wird künftig bei den bei Titel 0908 – 526 15 veranschlagten Mitteln mit abgebildet werden.

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die mit dem Haushaltsentwurf auf 900,0 T€ abgebildete Kürzung orientierte sich im Wesentlichen am tatsächlichen Mittelabfluss, der in 2025 insgesamt 1.022,2 T€. Gemessen hieran beträgt die Kürzung damit rd. 11,95 % und liegt damit unterhalb der den Sachkostenbereich mit 15 % betreffenden Einsparvorgabe der Landesregierung.

Eine Folge dieser Kürzung wird das Erfordernis einer stärkeren Priorisierung einzelner Beschaffungsvorgänge sein, dies kann zum Beispiel durch eine zeitliche Streckung erfolgen. Angesichts der nur geringen Unterschreitung des bisherigen Ausgabeniveaus werden die Auswirkungen der Kürzung für den laufenden Geschäftsbetrieb allerdings auch als eher gering eingestuft, dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von der Anzahl der dem Bereich der Auslagen in Rechtssachen zuzuordnenden Verfahren abhängigen Porto- und Zustellkosten – die naturgemäß nicht vorhersehbar und auch nicht steuerbar sind – künftig nicht mehr das Ist dieses Titels beeinflussen werden.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorge-

sehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 100

Kapitel (Nr.): 0909 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 167,2 T€

Soll 2026: 340,0 T€

Soll HHE 2027: 200,0 T€

Soll NSL 2027: 200,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein: Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B.Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung erfolgt mit der Nachschiebeliste 2027 nicht.

Damit stehen im HH 2027 weiterhin 200,0 T€ und damit 140,0 T€ weniger als noch im HH 2026 zur Verfügung.

Mit dem Ansatz von 200,0 T€ wird eine schrittweise und risikolose Annäherung an den tatsächlichen Mittelabfluss (zuletzt 167,2 T€ in 2025) vollzogen. Da der Ansatz somit weiterhin über dem realen Verbrauch der Vorjahre liegt, sind praktische Auswirkungen im Jahr 2027 ausgeschlossen.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 101

Kapitel (Nr.): 0909 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 51101

Zweckbestimmung: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ist 2025: 167,2 T€

Soll 2026: 340,0 T€

Soll HHE 2027: 200,0 T€

Soll NSL 2027: 200,0 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung und welche Gegenstände können infolge dessen nicht mehr finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

Aus dem Titel werden diverse Geschäftsbedarfe innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit finanziert. Darunter fallen insbesondere

- Büromaterialien (z. B. Papier, Kugelschreiber, Klebestreifen, Büroklammern, Scheren, Notizzettel, Klebestifte, Anspitzer, Stifte, Locher, Taschenrechner, etc.)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, u. Ä. (z. B. Kommentare, Tageszeitungen, Loseblattsammlungen, Ergänzungslieferungen, Fachzeitschriften, Zustellungshüllen, Zeitschrifteneinbindearbeiten, etc.)
- Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren (insbesondere Porto für Briefe und Pakete)
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Geräten (z. B. Handfesseln, Handfesseltaschen, Funkgerätetasche, Headsets für Funkgeräte, Ersatzteile für Drehstühle, kleinere Möbelbeschaffungen bis zu 5,0 T€ im Einzelfall, etc.)
- Unterhaltung von Geräten (z. B. Leuchtmittel, Batterien, Reparaturkosten, etc.)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt vollständig und eigenständig durch die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Zum Stand 31.08.2026 belaufen sich die Ausgaben bei dem Titel auf 137,1 T€.
Eine konkrete Prognose über die noch in 2026 zu erwartenden Ausgaben lässt sich nicht abgeben, da aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diverse unterschiedliche und z. T auch unvorhersehbare Bedarfe sämtlicher Dienststellen der Arbeitsgerichte dezentral beschafft werden.

Konkrete Auswirkungen der Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge

lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht vorhersagen. Der Veranschlagung liegt zum einen keine langfristig geplanten einzelnen/konkrete Beschaffungsvorgänge zugrunde, zum anderen kann es im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens noch zu einer Anpassung der Veranschlagung kommen.

Ganz grundsätzlich bedarf es bei einer Reduzierung der Veranschlagung einer stärkeren Priorisierung der einzelnen Beschaffungsvorgänge.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Eine Korrektur der zur Haushaltskonsolidierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 vorgenommenen Ansatzreduzierung erfolgt mit der Nachschiebeliste 2027 nicht.

Damit stehen im HH 2027 weiterhin 200,0 T€ und damit 140,0 T€ weniger als noch im HH 2026 zur Verfügung.

Mit dem Ansatz von 200,0 T€ wird eine schrittweise und risikolose Annäherung an den tatsächlichen Mittelabfluss (zuletzt 167,2 T€ in 2025) vollzogen. Da der Ansatz somit weiterhin über dem realen Verbrauch der Vorjahre liegt, sind praktische Auswirkungen im Jahr 2027 ausgeschlossen.

Unbeschadet dessen wird zur Veranschlagungspraxis bei Titeln des Sachkostenbudgets – insbesondere bei Titeln für Geschäftsbedarf etc. auf Folgendes hingewiesen:

Die Veranschlagung von Sachkosten erfolgt regelmäßig nicht auf Basis konkret vorgesehener Beschaffungsvorgänge, sondern stellt die Fortschreibung realistischer Erfahrungswerte dar. Das Auftreten unterjähriger Mehr- oder Minderbedarfe ist immanenter Teil dieser Veranschlagungspraxis. Ermöglicht wird dieses Vorgehen nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Deckungsmöglichkeiten, die sich im Haushaltsvollzug ergeben.

Konkrete Auswirkungen von Ansatzreduzierungen auf einzelne Beschaffungsvorgänge lassen sich dabei verlässlich nicht prognostizieren. Ebenso wenig kann daher eine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob eine Ansatzreduzierung überhaupt in der Bewirtschaftungspraxis spürbare Einschränkungen mit sich bringt oder im Rahmen des bedarfsgerechten Mittelabflusses vollständig abgebildet werden kann bzw. Einschränkungen durch die Inanspruchnahme von Spielräumen an anderer Stelle (Deckungsmittel) vermieden werden können.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 109

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 52601

Zweckbestimmung: Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist 2025: 355,7 T€

Soll 2026: 130,0 T€

Soll HHE 2027: 110,5 T€

Soll NSL 2027: 110,5 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026? Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Der aktuelle Ist-Wert beträgt 82,0 T€ (Stand 31.08.2026). Der voraussichtliche Ist-Wert beträgt 130,0 T€.

Zu Frage 2:
Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026?
Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Eine konkrete Berechnung des für das Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ansatzes liegt nicht zugrunde. Die Bemessung erfolgte vielmehr auf Grundlage einer fachlichen Einschätzung des derzeit absehbaren Mittelbedarfs aufgrund von Erfahrungswerten und tatsächlichen Mittelabflüssen der Vorjahre.

In den vergangenen Jahren wurden gegen das Ministerium in mehreren Fällen Amtshaftungsansprüche im Zusammenhang mit behaupteten Coronaimpfschäden gerichtlich geltend gemacht. Für entsprechende Amtshaftungsklagen ist grundsätzlich das

Landgericht zuständig, sodass eine anwaltliche Vertretung des Landes erforderlich ist. Die beauftragten Rechtsanwaltskanzleien rechnen nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab. Insoweit bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, die entstehenden Kosten zu reduzieren. Auch die Anzahl der Klageverfahren ist durch das Ministerium nicht steuerbar.

Bei der Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2027 wurde berücksichtigt, dass für einen Teil der anhängigen Verfahren derzeit noch keine hinreichende Grundlage für eine konkrete Einschätzung des voraussichtlichen Kostenanfalls besteht. Darüber hinaus wird nach derzeitigem Kenntnisstand in der Mehrzahl der Verfahren nicht mit einem Unterliegen des Landes gerechnet. Vor diesem Hintergrund wurde von einer Erhöhung des Haushaltsansatzes abgesehen.

Die gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 geringere Veranschlagung beruht somit nicht auf einer konkret bezifferbaren Einsparung bei den einzelnen Kostenpositionen, sondern auf einer Einschätzung des aktuell absehbaren Bedarfs unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenentwicklung und der derzeitigen Verfahrensstände.

Durch die über die Nachschiebeliste 2027 vorgenommenen Änderungen ergibt sich keine Veränderung der für diesen Titel zugrunde gelegten Konsolidierungsvorgabe.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 110

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 53303

Zweckbestimmung: Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

Ist 2025: 0,0 T€

Soll 2026: 4,6 T€

Soll HHE 2027: 4,2 T€

Soll NSL 2027: 4,2 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie ist eine Teilumsetzung von 4,6 T Euro aus dem Titel 0903 - 533 18 mit einem Ansatz von nunmehr 4,2 T Euro zu vereinbaren? . Wie begründet sich die Ansatzreduzierung und welche konkreten Auswirkungen hat sie?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Das IST zum Stand 31.08.2026 beträgt 0,1 T€, das voraussichtliche IST in 2026 insgesamt 0,6 T€.

Zu Frage 2:
Wie ist eine Teilumsetzung von 4,6 T Euro aus dem Titel 0903 - 533 18 mit einem Ansatz von nunmehr 4,2 T Euro zu vereinbaren?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Zu Frage 3:
Wie begründet sich die Ansatzreduzierung und welche konkreten Auswirkungen hat sie?

Die Ansatzreduzierung ist angesichts der tatsächlich beantragten Mittel unschädlich.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Es ist in 2027 mit einem vergleichbaren Umfang an Förderanfragen wie im Vorjahr zu rechnen, daher ist nicht mit Auswirkungen auf die Förderung zu rechnen.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 111

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 53502

Zweckbestimmung: Maßnahmen der Gesundheitswirtschaft in Schleswig-Holstein

Ist 2025: 27,6 T€

Soll 2026: 35,0 T€

Soll HHE 2027: 29,7 T€

Soll NSL 2027: 25,0 T€ (-4,7 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Welche Veranstaltungen sind im Jahr 2026 noch und im Jahr 2027 mit welcher inhaltlichen Schwerpunktsetzung und welchen Kosten geplant?
2. Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Welche Veranstaltungen sind im Jahr 2026 noch und im Jahr 2027 mit welcher inhaltlichen Schwerpunktsetzung und welchen Kosten geplant?

In 2026 wurden bisher die Kosten für den Fachtag zum Thema Post-Covid für Schulen, der am 30.05.2026 stattfand, finanziert (14,1 T€). Weiterhin ist die Durchführung eines Workshops zur Verbesserung der Versorgung von schwer betroffenen ME/CFS und Post/Covid-Patientinnen und -Patienten am 29.09.2026 geplant (ca. 3,0 T€).

In 2027 ist wieder eine Veranstaltung im Format „Vernetzte Gesundheit“ vergleichbar zum Ablauf und Umfang in 2025 (ca. 25 T€) geplant. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung befindet sich aktuell in der Abstimmung.

Zu Frage 2:
Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Die geplante Veranstaltung 2027 kann mit dem zur Verfügung stehenden Budget finanziert werden.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Über die Nachschiebeliste wird die im Haushaltsentwurf 2027 zur Haushaltskonsoli-

dierung vorgenommene Absenkung der Veranschlagung (-5,3 T€) um weitere 4,7 T€ reduziert. Der Ansatz ist mit 25,0 T€ auskömmlich (siehe Antwort zu Frage 1).

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 111

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 54101

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen

Ist 2025: 7,9 T€

Soll 2026: 15,0 T€

Soll HHE 2027: 12,7 T€

Soll NSL 2027: 5,0 T€ (-7,7 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Welche Veranstaltungen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert? Was ist in 2027 geplant?
2. Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Welche Veranstaltungen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert? Was ist in 2027 geplant?

In 2026 werden/wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Krankenhausinfrastrukturplanung - Telemedizin 3,5 T€
- Termine im Rahmen der Krankenhausstrukturreform inkl. Regionalgespräche und Regionalkonferenzen ca. 2,5 T€
- Behandlungskapazitätennachweis (BKN), Nutzerbeirat 0,1 T€
- AG Psych 0,1 T€
- Impffachtag 0,1 T€
- Dienstbesprechung mit den Gesundheitsämtern 0,1 T€
- Gemeinsames Landesgremium nach § 90 a SGB V (ein Gremium aus Vertretern des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenkassen, der Landeskrankenhausgesellschaft, sowie weiteren Beteiligten für Themen der sektorenübergreifenden Versorgung) 1,0 T€
- Treffen der Anliegenvertretungen gemäß § 26 PsychHG 0,5 T€
- Wasserhygienesitzung 0,2 T€
- Besprechung zur Implementierung der Pflegeassistenzausbildung 0,35 T€
- Forum Gesundheitsmonitoring 1,5 T€
- Sitzung Strategieforum Prävention 0,25 T€

Weitere nennenswerte Veranstaltungen werden voraussichtlich in 2026 aus dem Titel nicht finanziert.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden aus dem Titel außerdem noch 18 Besprechungen mit externen Partnern der Abt. II 4, Gesundheitsversorgung und 13 Besprechungen mit externen Partnern der Abt. II 5, Gesundheitsvorsorge, finanziert.

Konkrete Planungen liegen für 2027 aktuell noch nicht vor.

Wiederkehrende Veranstaltung werden voraussichtlich wieder stattfinden wie:

- Gemeinsames Landesgremium nach § 90 a SGB V
- Treffen der Anliegenvertretungen gemäß § 26 PsychHG
- Wasserhygienesitzung
- Krankenhausinfrastrukturplanung in S-H
- Impffachtag

Zu Frage 2:
Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Es fallen durch die Ansatzreduzierung keine geplanten Maßnahmen weg.
Es wird davon ausgegangen, dass das Budget auskömmlich ist.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Über die Nachschiebeliste wird die im Haushaltsentwurf 2027 zur Haushaltskonsolidierung vorgenommene Absenkung der Veranschlagung (-2,3 T€) um weitere 7,7 T€ reduziert.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Durch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgenommene Ansatzreduzierung entfallen keine konkret geplanten oder bereits begonnenen Maßnahmen. Auch sind derzeit keine Einschränkungen bei der Wahrnehmung der mit diesem Haushaltstitel verbundenen Aufgaben vorgesehen.
Die Einschätzung, dass die veranschlagten Haushaltsmittel trotz der Ansatzreduzierung auskömmlich sind, beruht auf der bisherigen Ausgabenentwicklung und dem derzeit absehbaren Mittelbedarf. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2025 wird davon ausgegangen, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung der im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich anfallenden Ausgaben ausreichen.

Die Ansatzreduzierung hat daher nach derzeitiger Einschätzung keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 112

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 54707

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Lagerung von medizinischer Schutzausrüstung und medizinischen Geräten (strategische Reserve)

Ist 2025: 267,4 T€

Soll 2026: 181,0 T€

Soll HHE 2027: 153,8 T€

Soll NSL 2027: 153,8 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung? Sieht die Landesregierung weniger Bedarf?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Wie hoch ist das voraussichtliche Ist 2026?

Das voraussichtliche IST in 2026 beträgt 181,0 T€.

Zu Frage 2:
Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung? Sieht die Landesregierung weniger Bedarf?

Zudem hat es einen Wechsel des Vertragspartners zu geringeren Kosten gegeben.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Die gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 geringere Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2027 ist im Wesentlichen auf den Wechsel der Vertragspartner zurückzuführen. Mit dem Wechsel konnten günstigere vertragliche Konditionen vereinbart werden, sodass künftig von geringeren Kosten für die entsprechenden Leistungen ausgegangen wird.
Die erwarteten Kosteneinsparungen wurden bei der Bemessung des Haushaltsansatzes für 2027 berücksichtigt und tragen dazu bei, die vorgegebenen Konsolidierungs-

vorgaben umzusetzen, ohne dass hierfür grundsätzlich eine Einschränkung der vorgesehenen Leistungen erforderlich ist.

Der Haushaltsansatz für 2027 orientiert sich somit an den unter den neuen Vertragsbedingungen voraussichtlich anfallenden Kosten sowie an den haushaltspolitischen Konsolidierungsvorgaben. Die gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 geringere Veranschlagung beruht insbesondere auf der Erwartung, dass die Leistungen aufgrund der günstigeren Vertragskonditionen mit einem geringeren finanziellen Aufwand erbracht werden können.

Eine gesonderte Berechnung der Ansatzreduzierung anhand einzelner Kostenpositionen liegt nicht zugrunde. Die Veranschlagung basiert auf einer Einschätzung der künftig zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung der geänderten Vertragsbedingungen.

Durch die über die Nachschiebeliste 2027 vorgenommenen Änderungen ergibt sich keine Veränderung der für diesen Titel zugrunde gelegten Konsolidierungsvorgabe.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 112

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 54707

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Lagerung von medizinischer Schutzausrüstung und medizinischen Geräten (strategische Reserve)

Ist 2025: 267,4 T€

Soll 2026: 181,0 T€

Soll HHE 2027: 153,8 T€

Soll NSL 2027: 153,8 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Wie entwickelt sich der Umfang der eingelagerten Materialien der strategischen Reserve für das Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein im Jahresvergleich seit 2022? 3. Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026? Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Das aktuelle IST beträgt 164,4 T€ (Stand 31.08.2026). Das voraussichtliche IST in 2026 beträgt 181,0 T€.

<u>Zu Frage 2:</u>
Wie entwickelt sich der Umfang der eingelagerten Materialien der strategischen Reserve für das Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein im Jahresvergleich seit 2022?

Der Umfang der eingelagerten Materialien der strategischen Reserve für das Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein hat sich seit dem Aufbau der Reserve im Wesentlichen nicht verändert. Der festgelegte Soll-Bestand wurde seit 2022 grundsätzlich beibehalten.
Eine Ausnahme bilden die OP-Masken. Deren Soll-Bestand wurde von ursprünglich 5 Mio. Stück auf 3,5 Mio. Stück reduziert. Die Anpassung orientiert sich am tatsächlichen Verbrauch des UKSH.
Die Versorgung der Reserve erfolgt dabei nach einem rollierenden Prinzip: Unterschreitet der Bestand den festgelegten Mindestbestand, füllt das UKSH die Reserve mit neuer, qualitativ gleichwertiger Ware wieder auf.

Zu Frage 3:
Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026?
Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Zudem hat es einen Wechsel der Vertragspartner zu geringeren Kosten gegeben.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Die gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 geringere Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2027 ist im Wesentlichen auf den Wechsel der Vertragspartner zurückzuführen. Mit dem Wechsel konnten günstigere vertragliche Konditionen vereinbart werden, sodass künftig von geringeren Kosten für die entsprechenden Leistungen ausgegangen wird.
Die erwarteten Kosteneinsparungen wurden bei der Bemessung des Haushaltsansatzes für 2027 berücksichtigt und tragen dazu bei, die vorgegebenen Konsolidierungsvorgaben umzusetzen, ohne dass hierfür grundsätzlich eine Einschränkung der vorgesehenen Leistungen erforderlich ist.

Der Haushaltsansatz für 2027 orientiert sich somit an den unter den neuen Vertragsbedingungen voraussichtlich anfallenden Kosten sowie an den haushaltspolitischen Konsolidierungsvorgaben. Die gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 geringere Veranschlagung beruht insbesondere auf der Erwartung, dass die Leistungen aufgrund der günstigeren Vertragskonditionen mit einem geringeren finanziellen Aufwand erbracht werden können.

Eine gesonderte Berechnung der Ansatzreduzierung anhand einzelner Kostenpositionen liegt nicht zugrunde. Die Veranschlagung basiert auf einer Einschätzung der künftig zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung der geänderten Vertragsbedingungen.

Durch die über die Nachschiebeliste 2027 vorgenommenen Änderungen ergibt sich keine Veränderung der für diesen Titel zugrunde gelegten Konsolidierungsvorgabe.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 125

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 04 **Titel (Nr.):** 52602

Zweckbestimmung: Externe wissenschaftliche Begleitung für die Entwicklung der Präventionsstrategie

Ist 2025: 26,4 T€

Soll 2026: 100,0 T€

Soll HHE 2027: 85,0 T€

Soll NSL 2027: 100,0 T€ (+15,0 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Es wurde im Nachgang zum Haushaltsentwurf festgestellt, dass der Ansatz doch auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeschrieben werden muss, da hier eine vertragliche Verpflichtung mit der FH Flensburg vorliegt. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 127

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 06 **Titel (Nr.):** 53402

Zweckbestimmung: Bevorratung von Impfstoffen und Medikamenten, Vorbereitung und Sicherstellung von Schutzimpfungen und ähnlichem nach dem Infektionsschutzgesetz

Ist 2025: 42,0 T€

Soll 2026: 45,0 T€

Soll HHE 2027: 38,2 T€

Soll NSL 2027: 42,0 T€ (+3,8 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Erhöhung der Veranschlagung um 3,8 T€ auf 42,0 T€ orientiert sich am tatsächlichen Mittelabfluss.Die Lagerkosten betragen insgesamt 42,0 T€ pro Jahr.

Aufgrund dieser aufwandsgerechten Veranschlagung sind trotz des gegenüber dem HH 2026 weiterhin geringeren Ansatzes keine Auswirkungen zu erwarten.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 127

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 06 **Titel (Nr.):** 53402

Zweckbestimmung: Bevorratung von Impfstoffen und Medikamenten, Vorbereitung und Sicherstellung von Schutzimpfungen und ähnlichem nach dem Infektionsschutzgesetz

Ist 2025: 42,0 T€

Soll 2026: 45,0 T€

Soll HHE 2027: 38,2 T€

Soll NSL 2027: 42,0 T€ (+3,8 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026? 2. Welche Fertigarzneimittel, Wirkstoffpulver und Impfnadeln werden derzeit in welchen Mengen bevorratet? Bitte jeweils auch die vorgesehene weitere Verwendungsdauer beziehungsweise Haltbarkeit der Bestände und die hierfür 2026 und 2027 anfallenden Lagerkosten darstellen. 3. Sind für 2027 Veränderungen bei Art oder Umfang der bevorrateten Bestände vorgesehen? Wenn ja, welche?

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026?

Aktuelles IST: 0,0 T€ (Stand 31.08.2026).
Voraussichtliches IST: 42,0 T€.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche Fertigarzneimittel, Wirkstoffpulver und Impfnadeln werden derzeit in welchen Mengen bevorratet?
Bitte jeweils auch die vorgesehene weitere Verwendungsdauer beziehungsweise Haltbarkeit der Bestände und die hierfür 2026 und 2027 anfallenden Lagerkosten darstellen.

Derzeit sind als Fertigarzneimittel 232.100 Relenza Einzeldosen, Verfallsdatum/MHD 2016, und als Wirkstoff 307 kg Oseltamivir, kein Verfallsdatum/MHD, eingelagert.
Der in SH eingelagerte Wirkstoff wird regelmäßig untersucht und ist, trotz der langen Lagerzeit („Überlagerung“), weiterhin arzneibuchkonform und somit auch verwendbar.
Eingelagert sind zudem 3 Millionen Impfnadeln, haltbar bis 2029.
Die Lagerkosten betragen insgesamt 42,0 T€ pro Jahr.

<u>Zu Frage 3:</u>
Sind für 2027 Veränderungen bei Art oder Umfang der bevorrateten Bestände

vorgesehen? Wenn ja, welche?

Keine Veränderungen vorgesehen.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Die über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 vorgenommene Erhöhung der Veranschlagung um 3,8 T€ auf 42,0 T€ orientiert sich am tatsächlichen Mittelabfluss.Siehe Antwort zu Frage 2,.

Aufgrund dieser aufwandsgerechten Veranschlagung sind trotz des gegenüber dem HH 2026 weiterhin geringeren Ansatzes keine Auswirkungen zu erwarten.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 127

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 06 **Titel (Nr.):** 53403

Zweckbestimmung: Bereitschaftsgebühr für die Reservierung von Impfdosen

Ist 2025: 846,1 T€

Soll 2026: 846,0 T€

Soll HHE 2027: 719,1 T€

Soll NSL 2027: 846,0 T€ (+126,9 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Der Ansatz wird auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeschrieben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 129

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 08 **Titel (Nr.):** 52604

Zweckbestimmung: Externe Analyse der Verwendungsnachweise der Maßregelvollzugskliniken

Ist 2025: 0,0 T€

Soll 2026: 100,0 T€

Soll HHE 2027: 85,0 T€

Soll NSL 2027: 85,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Wer ist die externe Unterstützung? Welche Auswirkung hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Wer ist die externe Unterstützung?

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der GMSH wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewonnen.

Zu Frage 2:
Welche Auswirkung hat die Ansatzreduzierung?

Die nach der vorstehend ausgeführten Haushaltskonsolidierung (Einsparung von 15 % im Sachkostenbudget bei den Titeln der Obergruppen 51 – 54) durchgeführte Prüfung durch das Fachreferat hat ergeben, dass auch der geringere Haushaltsansatz voraussichtlich auskömmlich sein wird. Vor dem Hintergrund, dass das Projekt zur externen Analyse der Verwendungsnachweisprüfung – anders als bisher angenommen – nicht bis zum Jahresende 2027 andauern, sondern vorher abgeschlossen sein wird und infolgedessen weniger kostenauslösender Termine mit der externen Beratungsgesellschaft stattfinden werden, kann die Mittelreduzierung hingenommen werden. Eine direkte Auswirkung der Ansatzreduzierung auf das Ergebnis des Projekts zur externen Analyse der Verwendungsnachweisprüfung ist folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Nach erneuter fachlicher Prüfung wird davon ausgegangen, dass die für das Haus-

haltsjahr 2027 vorgesehenen Mittel für die weitere Durchführung und den Abschluss des Projekts zur externen Analyse der Verwendungsnachweisprüfung auskömmlich sind. Maßgeblich hierfür ist insbesondere, dass das Projekt voraussichtlich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres 2027 abgeschlossen werden kann und somit weniger kostenpflichtige Abstimmungstermine mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich werden als ursprünglich angenommen.

Negative Auswirkungen auf die Durchführung, den zeitlichen Abschluss oder die angestrebten Ergebnisse des Projekts sind durch die Ansatzreduzierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 133

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 61 **Titel (Nr.):** 53461

Zweckbestimmung: Sachkosten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Ist 2025: 16,8 T€

Soll 2026: 16,6 T€

Soll HHE 2027: 15,4 T€

Soll NSL 2027: 18,1 T€ (+2,7 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung? Wie kann bei einer vertraglichen Vereinbarung gekürzt werden?

Antwort der Landesregierung:

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Die Erhöhung des Mittelbedarfs ergibt sich aus den Kosten für das Substitutionsregister. Diese Kosten steigen jährlich um ca. 2,5 %. Da es sich bei der Führung des Substitutionsregisters um eine pflichtige Aufgabe handelt, sind die hierfür erforderlichen Mittel entsprechend zu berücksichtigen.

Fragen
FDP
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 134

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 62 **Titel (Nr.):** 53462

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Ist 2025: 34,0 T€

Soll 2026: 48,5 T€

Soll HHE 2027: 41,2 T€

Soll NSL 2027: 41,2 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026 sowie das Soll 2027 differenziert nach Pos. 1.1, Pos. 1.2 und Pos 2.? 2. Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026? Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Antwort der Landesregierung:

<u>Zu Frage 1:</u>
Wie hoch ist das aktuelle und voraussichtliche Ist 2026 sowie das Soll 2027 differenziert nach Pos. 1.1, Pos. 1.2 und Pos 2.?

Aktuelles IST (Stand 31.08.2026):
Pos. 1.1: 0 €
Pos. 1.2: 12,0 T€
Pos. 2: 3,7 T€

Voraussichtliches IST:
Pos. 1.1: 0 €
Pos. 1.2: 42,5 T€
Pos. 2: 3,7 T€

Soll 2027:
Pos. 1.1: 0,9 T€
Pos. 1.2: 36,1 T€
Pos. 2: 4,2 T€

<u>Zu Frage 2:</u>
Wie begründet sich die Veränderung des Ansatzes gegenüber dem Haushaltsjahr 2026?
Bitte die Berechnung und die zugrunde gelegten fachlichen Annahmen darstellen.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Für 2027 konnte eine Bedarfsreduktion eingeplant werden, da u.a. Informationsmaterialien noch in ausreichendem Maß vorhanden sind und nicht neu beschafft werden müssen oder auch die Webseite mit Impfinformationen entsprechend verschlankt werden konnte, ohne dass damit ein Qualitäts- oder Informationsverlust einhergeht.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 137

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 67 **Titel (Nr.):** 53467

Zweckbestimmung: Anteil Schleswig-Holstein an der Finanzierung des Deutschen Krebsregisters

Ist 2025: 13,1 T€

Soll 2026: 12,0 T€

Soll HHE 2027: 10,2 T€

Soll NSL 2027: 12,0 T€ (+1,8 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

Welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Der Ansatz wird auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeschrieben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 138

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 68 **Titel (Nr.):** 52668

Zweckbestimmung: Ausgaben für Sachverständige, Gutachten u. ä.

Ist 2025: 319,9 T€

Soll 2026: 322,1 T€

Soll HHE 2027: 273,8 T€

Soll NSL 2027: 273,8 T€

Frage/Sachverhalt:

1. Welche Maßnahmen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert werden? Und welche Maßnahmen sind in 2027 in welcher Höhe geplant? 2. Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Welche Maßnahmen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert werden? Und welche Maßnahmen sind in 2027 in welcher Höhe geplant?

In 2026 sind folgende Maßnahmen finanziert bzw. geplant:

Pos. 1: Berichterstattung Schuleingangsuntersuchungen (SEU)
60,5 T€ Datenmanagement und -auswertung der SEU-Daten durch das UKSH; Analysen und Berichterstellung durch das UKSH; Layout SEU-Bericht.

Pos. 2: Initiativen zum Gesundheitsmonitoring (z.B. Gesundheitsberichterstattung zu den Gesundheitszielen des Landes und weiteren relevanten Gesundheitsthemen, Gesundheitsplattform)
98,0 T€ Durchführung einer Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit in SH durch das UKSH;
8,5 T€ Beschaffung von Daten für das Dashboard Sozial- und Gesundheitsmonitoring;
20,0 T€ Datenmanagement und -auswertung für ein Indikatorenset im Sucht- und Psych-Bereich durch das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung;
59,5 T€ Durchführung einer Studie zum Thema „Drugchecking“ und Erstellung eines Gesundheitsberichts zum Thema „Drogenkonsum in SH“ durch das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung;
45,0 T€ Zwischenbericht, Fachtagungen und Sachverständige im Rahmen des Gesundheitszieleprozesses SH.

Im Zuge der Deckungsfähigkeit (Maßnahmegruppe 62) gingen 30,6 T€ an den Landesverband der Aidshilfe SH.

In 2027 sind folgende Maßnahmen geplant:

Pos. 1: Berichterstattung Schuleingangsuntersuchungen
58,5 T€ Datenmanagement und -auswertung der SEU-Daten durch das UKSH; Analysen und Berichterstellung durch das UKSH; Layout SEU-Bericht.

Pos. 2: Initiativen zum Gesundheitsmonitoring (z.B. Gesundheitsberichterstattung zu den Gesundheitszielen des Landes und weiteren relevanten Gesundheitsthemen, Gesundheitsplattform)
10,0 T€ Beschaffung von Daten für das Dashboard Sozial- und Gesundheitsmonitoring;
15,0 T€ Zwischenbericht, Fachtage und Sachverständige im Rahmen des Gesundheitszieleprozesses SH.

Pos. 3: Beteiligung des Landes am RKI-Gesundheitssurvey
190,0 T€ Beteiligung am RKI-Gesundheitssurvey.

Zu Frage 2:
Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Durch die Ansatzreduzierung entfällt keine geplante Maßnahme, aber es besteht voraussichtlich kein Spielraum mehr für mögliche zusätzliche, aber derzeit nicht absehbare Bedarfe. Darüber hinaus wird mit Blick auf die Fortführung des Gesundheitszielprozesses bzw. die Entwicklung von Umsetzungsempfehlungen und -maßnahmen im Jahr 2027 aufgrund von inhaltlichen und fachlichen Planungen, die mittlerweile vorangeschritten sind, von einem geringeren Mittelbedarf im Vergleich zu 2026 ausgegangen.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 139

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 69 **Titel (Nr.):** 53369

Zweckbestimmung: Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen

Ist 2025: 81,2 T€

Soll 2026: 130,0 T€

Soll HHE 2027: 110,5 T€

Soll NSL 2027: 130,0 T€ (+19,5 T€ ggü. HHE)

Frage/Sachverhalt:

1. Welche Maßnahmen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert werden? Und welche Maßnahmen sind in 2027 in welcher Höhe geplant? 2. Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:
Welche Maßnahmen werden in 2026 in welcher Höhe finanziert werden? Und welche Maßnahmen sind in 2027 in welcher Höhe geplant?
2026:

- Untersuchungsprogramm PFAS in Kleinbrunnenanlagen Hohn i.H.v. 5,0 T€
- Langfristiges Monitoring des Vorkommens von Vibrionen in Badegewässern Schleswig-Holsteins aufgrund des Klimawandels i.H.v. 10,0 T€
- Untersuchung auf Vibrionen im Rahmen der festen Fehmarnsundquerung i.H.v. voraussichtlich 10,0 T€

2027 werden möglicherweise fortgesetzt:

- Langfristiges Monitoring des Vorkommens von Vibrionen in Badegewässern Schleswig-Holsteins aufgrund des Klimawandels i.H.v. 10,0 T€
- Untersuchung auf Vibrionen im Rahmen der festen Fehmarnsundquerung i.H.v. voraussichtlich 10,0 T€

Zu Frage 2:
Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt eine vollständige Rücknahme der konsolidierungsbedingten Einsparvorgaben. Der Ansatz wird auf dem Ni-

veau des Jahres 2026 fortgeschrieben. Eine Ansatzreduzierung erfolgt nicht mehr.

Fragen
SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2027

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 141

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 70 **Titel (Nr.):** 53470

Zweckbestimmung: Kosten für die nach § 7 Abs. 2 KRG SH benannte Stelle

Ist 2025: 59,5 T€

Soll 2026: 75,0 T€

Soll HHE 2027: 63,7 T€

Soll NSL 2027: 63,7 T€

Frage/Sachverhalt:

Fallen durch die "Ansatzreduzierung zur Haushaltskonsolidierung" tatsächlich geplante Maßnahmen weg? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche praktischen Auswirkungen hat die Ansatzreduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Der aktuell laufende Vertrag über die Aufgaben nach § 7 Abs. 2 KRG SH beläuft sich auf 59,5 T€ jährlich. Dieser wird in 2027 neu ausgeschrieben, wobei ein vergleichbarer Leistungsumfang zum aktuellen Vertrag erwartet wird, ggf. ein leichter Anstieg aufgrund von Tarifsteigerungen. Es ist damit aktuell nicht mit Mehrbedarfen zu rechnen, für die die Veranschlagung nicht auskömmlich wäre.

Ergänzende Antwort der Landesregierung unter Berücksichtigung der über die sog. Nachschiebeliste vorgelegten Änderungen:

Mit der Nachschiebeliste 2027 erfolgt keine Veränderung der im Haushaltsentwurf 2027 bei diesem Titel abgebildeten Konsolidierungsvorgabe.

Dies vorausgeschickt wird die vorstehende Frage wie folgt beantwortet:

Der Vertrag wird regelmäßig für zwei Jahre abgeschlossen.

Die Vertragsabschlüsse lagen in den vergangen Jahren zwischen rund 82 T€ und 63 T€. Daraufhin wurde der Ansatz Anfang 2025 für den Haushalt 2026 auf 75 T€ veranschlagt, da zu dem Zeitpunkt der Folgevertrag noch nicht abgeschlossen war. Erst im Nachgang wurde dieser für 2025 und 2026 auf 59,5 T€ festgesetzt.

Der nächste Vertragsabschluss ist für Februar 2027 vorgesehen. Da dabei mit steigenden Personalkosten gerechnet wird, wurde der Ansatz für 2027 ebenfalls überrollt.

Bei der Haushaltsplanung für 2027 wurden anschließend aufgrund der Konsolidierungsvorgaben pauschal 15 % des Ansatzes bei diesem Titel der OG 53 gekürzt. Es

wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden Mittel trotz dieser Kürzung ausreichen werden.